

**Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung
betreffend das Landesgesetz über dienst-
rechtliche Vorschriften für Landesbeamte
(29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)**

(L - 215/8 - XXIV)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Durch das Landesbeamtengesetz, LGB1.Nr. 27/1954, und durch bisher 28 Ergänzungen zum Landesbeamtengesetz wurden die für die Beamten des Landes Oberösterreich maßgeblichen Bestimmungen des Bundesrechts in das Landesrecht übernommen. Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit dafür gründet sich auf Art. 21 B-VG 1929.
2. Nun sind wieder einige dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen für Bundesbeamte in Kraft getreten, die im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in das Landesrecht zu übernehmen sind:
 - a) Das Bundesgesetz BGB1.Nr. 277/1991 enthält Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956, des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes 1979 und des Karenzurlaubsgeldgesetzes;
 - b) Das Bundesgesetz BGB1.Nr. 362/1991 enthält Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979;
 - c) Das Bundesgesetz BGB1.Nr. 466/1991 enthält die 52. Gehaltsgesetz-Novelle und das Bundesgesetz BGB1.Nr. 12/1992 die Erhöhung von Gehalt und Zulagen mit 1. Jänner 1992;
 - d) Das Bundesgesetz BGB1.Nr. 12/1992 enthält Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979;

- e) Das Bundesgesetz BGBl.Nr. 314/1992 enthält Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956 und das Karenzurlaubsgeldgesetzes.
- f) Das Bundesgesetz BGBl.Nr. 873/1992 enthält Bestimmungen über die Änderung des Schlüssels beim Freizeitausgleich und die Neuerungen der Pflegefreistellung sowie die neuen Gehaltsansätze ab 1.1.1993.

3. Der vorliegende Landesgesetzentwurf enthält Neuerungen zum:

- a) Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (Abschnitt I),
- b) Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 27/1954 (Abschnitt II),
- c) Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl.Nr. 195/1974, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift in Geltung steht (Abschnitt III),
- d) Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift in Geltung steht (Abschnitt IV),
- e) Eltern-Karenzurlaubsgesetz des Landes Oberösterreich (Abschnitt V).

Zu a) Abschnitt I enthält einige dienst- und besoldungsrechtliche Neuerungen im Landesbereich:

- Änderungen bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages der Beamten,
- Neuregelung der Sonn- und Feiertagszulage sowie einer Nebengebühr mit der Bezeichnung "Dienstvergütung",
- Regelung der Maßnahmen einer leistungsorientierten Besoldung im Krankenanstaltenbereich,
- Regelung einer Zulage mit der Bezeichnung "Gehaltszulage".

Zu b) Abschnitt II enthält folgende Neuerungen:

Das Dienstrecht (im engeren Sinn, d.h. unter Ausschluß des Besoldungsrechtes) der Beamten der Allgemeinen Verwaltung des Landes Oberösterreich ist derzeit in wesentlichen Belangen in der aus dem Jahre 1914 stammenden Dienstpragmatik geregelt; es entspricht teilweise nicht mehr modernen Anforderungen.

Der Bund hat das Dienstrecht für seine Beamten durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, (BDG 1979), BGBl.Nr. 333, auf eine neue Grundlage gestellt. Dieses Gesetz hat sich - nach einigen Novellen - grundsätzlich bewährt. Es wurde auch von einigen Bundesländern - teilweise modifiziert - übernommen. Bei der beabsichtigten Neugestaltung des Dienstrechtes der o.ö. Landesbeamten kann das BDG 1979 daher als Vorbild dienen; es soll dabei aber den Besonderheiten in der Organisationsstruktur und der Organisationsgewalt im Landesbereich sowie den Bedürfnissen des Landesdienstes Rechnung getragen werden. Mit der Novellierung des Landesbeamtengesetzes soll ein wichtiger Teilschritt in Richtung einer Gesamtkodifikation des Landesbeamtendienstrechtes gemacht werden. Diese ist noch für 1993 geplant. Die Regelungen betreffend den Erholungsurlaub werden dieser Gesamtkodifikation vorbehalten, wobei der zusätzliche Urlaubstag für den sogenannten Samstag-Feiertag bei Fünftagewoche für Beamte und Vertragsbedienstete im Rahmen der Gesamtlösung abgeschafft werden.

In der vorliegenden Novelle werden folgende Bereiche geregelt:

- Erweiterung der Möglichkeit zur Herabsetzung der Wochendienstzeit;
- Regelungen über Dienstpflichten des Beamten (z.B. über die Amtsverschwiegenheit, Befangenheit, Dienstzeit sowie Nebenbeschäftigung);
- ergänzende dienstrechtliche Regelungen im Falle einer Befristung von bestimmten Funktionen im Sinne der O.ö. Objektivierungsgesetz-Novelle 1992, LGB1.Nr. 3/1993;
- flexiblere Gestaltung des Beitragsrechtes für die Krankenfürsorge für o.ö. Landesbeamte (KfL);
- Disziplinarrecht;
- Ruhestandsversetzungen.

Die korrespondierenden Bestimmungen zu Regelungen dieses Entwurfes über Teilzeitfragen wurden bereits mit der 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGB1.Nr. 112/1991, und der 10. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGB1.Nr. 92/1991, geschaffen.

- Zu c) Abschnitt III entspricht den Novellen BGBl.Nr. 277/1991 und BGBl.Nr. 314/1992 zum Karenzurlaubsgesetz des Bundes.
- Zu d) Abschnitt IV enthält die Änderungen entsprechend der Novelle BGBl.Nr. 277/1991 zum Mutterschutzgesetz des Bundes.
- Zu e) Abschnitt V enthält die Bestimmungen über die Teilzeitbeschäftigung für Beamte nach der Geburt eines Kindes; damit werden Bestimmungen in das Eltern-Karenzurlaubsgesetz übernommen, wie sie die Novelle BGBl.Nr. 277/1991 zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz des Bundes vorsieht.

II. Finanzielle Erläuterungen:

1. In den meisten Bereichen handelt es sich um die Übernahme von für die Beamten des Landes Oberösterreich maßgeblichen Bestimmungen des Bundesrechts in das Landesrecht. Schon aufgrund des Homogenitätsprinzips ist die Anpassung notwendig.

Die mit der Übernahme des Bundesrechts verbundenen Kosten, insbesondere für die generellen Gehaltserhöhungen zum 1. Jänner 1992 (4,3 %) bzw. zum 1. Jänner 1993 (3,95 %) sind in der allgemeinen Reserve zu den Voranschlägen 1992 bzw. 1993 abgedeckt.

Für die Übernahme der Bestimmungen über den Freizeitausgleich im Ausmaß 1 : 1,5 sind für die jeweiligen Etappen 1993 und 1995 jeweils ca. S 15 Mio. Schilling erforderlich.

Die Novellierung der Bestimmungen über die Pflegefreistellung wird zu geringfügigen Mehrkosten führen. Genaue Kosten sind hier jedoch nicht abschätzbar; da nicht absehbar ist, wieviele Bedienstete in welchem Ausmaß von den zusätzlichen Möglichkeiten, eine Pflegefreistellung zu konsumieren, Gebrauch machen werden. Zu berücksichtigen ist dabei ferner, daß in manchen Härtefällen auch Sonderurlaube gewährt wurden, die nun teilweise durch die neue Pflegefreistellung abgelöst werden, sodaß in diesen besonderen Fällen keine Mehrkosten entstehen.

2. Mit den in diesem Landesgesetz enthaltenen dienst- und besoldungsrechtlichen Neuregelungen im Landesbereich sind folgende Mehrkosten verbunden:

Durch die im Bereich der Nebengebühren mit der Bezeichnung "Dienstvergütung" (§ 20 e Gehaltsgesetz) neugeschaffene Nebengebühr sind für das Jahr 1992 und die folgenden rund S 6 Mio. Schilling Mehrkosten verbunden. Die Mehrkosten gehen auf den Ersatz der bisherigen Bauleiterzulage durch die weitergesteckte (z.B. auch Sachverständige einbeziehende) Baudienstzulage zurück.

Die mit der neugeschaffenen Gehaltszulage (§ 30 e) verbundenen Mehrkosten sind noch nicht abschätzbar, jedenfalls sehr gering. Die sogenannte N1-Zulage als Hauptanwendungsfall ist schon seit langem in den Beförderungsrichtlinien vorgesehen.

Mit der Neuregelung (Erhöhung) der Pflegedienst-Chargenzulage, die Teil eines Maßnahmenpaketes für eine leistungsorientierte Besoldung im Bereich der Krankenanstalten des Landes Oberösterreich ist, sind Mehrkosten von rund 9,5 Mio. Schilling verbunden.

Die mit diesem Landesgesetz verbundenen Mehrkosten sind im allgemeinen Personalbudget bedeckt.

B. Besonderer Teil:

Zu Abschnitt I Z. 1 (§ 3 Abs. 2 GG 1956):

§ 3 Abs. 2 ist an die neue Bestimmung über die Gehaltszulage (§ 30e) anzupassen.

Zu Abschnitt I Z. 2, 4, 5 und 7 (§ 4 Abs. 7 - 8a, § 5 Abs. 2 GG 1956):

Diese Bestimmungen entsprechen Artikel I Z. 1, 1a und 1b der 53. GG. Novelle BGBl.Nr. 314/1992, bzw. Art. II Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 873/1992.

Zu Abschnitt I Z. 3 und 9 (§ 4 Abs. 7 Z. 1 und § 12 Abs. 2 Z. 2 GG 1956):

Diese Bestimmung entspricht Art. I Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 466/1991.

Zu Abschnitt I Z. 6 (§ 4 Abs. 9 GG 1956):

Diese Bestimmung entspricht Art. 11 Z. 1 des Kompetenzvereinigungsgesetzes 1992.

Zu Abschnitt I Z. 8 (§ 12 Abs. 2 Z. 1 GG 1956) und Abschnitt VI Abs. 2:

Beamten sollen Vordienstzeiten, die sie nach dem 31. August 1991 in einem der im § 12 Abs. 2 Z. 1 genannten Dienstverhältnisse zurücklegen, unabhängig vom Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages angerechnet werden. Da im Vertragsbedienstetenrecht durch Beschluß der Landesregierung bereits eine solche Bestimmung eingefügt wurde, soll die Übereinstimmung hergestellt werden.

Um zu verhindern, daß der neue Text des § 12 Abs. 2 Z. 1 auf bis zum 31. August 1991 zurückgelegte Teilzeitbeschäftigungen anzuwenden ist, bedarf es der Übergangsregelung im Abschnitt VI Abs. 2.

Zu Abschnitt I Z. 10 (§ 12 Abs. 3 GG 1956):

Ohne inhaltliche Änderung wird klargestellt, daß VB-Vordienstzeiten zum Land Oberösterreich, die zur Gänze angerechnet werden, auch im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gänze als Vordienstzeiten anzurechnen sind.

Zu Abschnitt I Z. 11 (§ 12 Abs. 4 Z. 2 GG 1956):

Die Anpassung der Zitierung ergibt sich aus der Änderung des Mutterschutzgesetzes durch Abschnitt IV Z. 1 und 2 dieses Gesetzes.

Zu Abschnitt I Z. 12 und 13 (§ 12a Abs. 9 und § 12b GG 1956):

Aus systematischen Gründen wird die Regelung des bisherigen § 12a Abs. 9 in einen eigenen Paragraphen gefaßt.

Zu Abschnitt I Z. 14 (§ 13 Abs. 3 GG 1956):

Derzeit wird im § 46 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 verfügt, daß die Bezüge eines Beamten des Dienststandes, der abgängig geworden ist, bis zu seiner Rückkehr ruhen. Da eine Nachzahlung nicht vorgesehen ist, bedeutet das Ruhen einen Entfall des Anspruchs. Eine solche Regelung gehört aber systematisch in den Zusammenhang des § 13 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956.

Weiters wird im § 13 Abs. 3 eine Bestimmung eingefügt, wonach Beamte, die eine Freiheitsstrafe verbüßen oder denen sonst die Freiheit behördlich entzogen wurde, ihren Bezugsanspruch für die Dauer des Freiheitsentzuges verlieren. Die Dienstverhinderung wegen Freiheitsentzuges kann nicht als eigenmächtiges Fernbleiben vom Dienst verstanden werden (VwGH vom 18. April 1967, 1713/66). Die Fortdauer des Anspruchs auf den Bezug ist aber nicht gerechtfertigt; der Anspruch soll daher entfallen. Der Fall, daß sich der Beamte im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet, für den schon bisher im § 46 Abs. 10 des Pensionsgesetzes 1965 der Entfall des Anspruchs vorgesehen war, wird nun von diesem Tatbestand erfaßt.

Im Pensionsgesetz sollen lediglich Bestimmungen über Ersatzleistungen, besonders an Angehörige, verbleiben.

Zu Abschnitt I Z. 15, 18, 20, 26 und 27 (§ 13 Abs. 10, § 15a, § 16 Abs. 6, § 22 Abs. 2 und 2a GG 1956):

Diese Bestimmungen entsprechen denen, die in Art. II Z. 5 bis 9 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 277/1991 enthalten sind.

Zu Abschnitt I Z. 17 (§ 15 Abs. 1 bis 3 GG 1956):

§ 15 Abs. 1 bis 3 ist an die neuen Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagszulage und über die Dienstvergütung anzupassen.

Zu Abschnitt I Z. 19 (§ 16 GG 1956):

Entsprechend der Novelle BGBl.Nr. 873/1992 zum Gehaltsgesetz 1956 werden die Bestimmungen über die Änderungen des Schlüssels beim Freizeitausgleich eingebaut.

Die Erhöhung ist wie beim Bund in zwei Etappen vorgesehen, wobei Überstunden

- ab 1. Jänner 1993 im Verhältnis 1 : 1,25 und

- ab 1. Jänner 1995 im Verhältnis 1 : 1,5

in Freizeit ausgeglichen werden.

Die Neuregelung der Überstundenabgeltung sieht - neben der Möglichkeit des Freizeitausgleichs - so wie bisher die finanzielle Abgeltung durch Grundvergütung und Überstundenzuschlag vor. Neu ist die kombinierte Abgeltung, wobei ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1 an die Stelle der Grundvergütung tritt und lediglich der Überstundenzuschlag ausbezahlt wird.

Der Anspruch der Beamten auf finanzielle Abgeltung geleisteter Überstunden wird somit erweitert: Nicht in Freizeit ausgeglichene Überstunden sind wie bisher durch Grundvergütung und Überstundenzuschlag abzugelten. Für Überstunden mit kombiniertem Ausgleich (also mit einem Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1) besteht künftig ein Anspruch auf den Überstundenzuschlag, nicht jedoch auf die Grundvergütung.

Für Überstunden, die vor Beginn des Jahres 1993 geleistet werden und die im Jahr 1993 im Verhältnis 1 : 1 durch Freizeit ausgeglichen werden, besteht kein Anspruch auf Überstundenzuschlag, da diese gemäß § 17 Abs. 3 letzter Satz Landesbeamtengesetz noch nicht unter die Neuregelung fallen.

Zu Abs. 3 und 4:

Die Abs. 3 und 4 entsprechen dem bisherigen Abs. 3 und regeln die Berechnung der Grundvergütung und des Überstundenzuschlags. Die Teilung in zwei Absätze erfolgt aus Gründen besserer Übersichtlichkeit.

Zu Abs. 5:

Die Anhebung des Schlüssels für den Freizeitausgleich erfolgt in zwei Etappen. Daher soll auch die neue Regelung über die kombinierte Abgeltung von geleisteten Überstunden, nämlich durch Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1 und durch den Überstundenzuschlag, in zwei korrespondierenden Etappen eingeführt werden.

Zu Abs. 6:

Gemäß § 17 Abs 4 Landesbeamtengesetz hat der Dienstgeber dem Beamten bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats mitzuteilen, wie die Abgeltung dieser Überstunden erfolgen soll. Steht schon vor dem Ende dieser Frist fest, daß nur eine finanzielle Abgeltung der Überstunden erfolgen kann, so hat der Beamte schon vor Ablauf des Monats Anspruch auf die Überstundenvergütung. Gründe dafür können nur im dienstlichen Bereich liegen (z.B. Personalkapazität, zu erwartender Arbeitsanfall).

Zu Abs. 7 bis 9:

Diese Absätze entsprechen im wesentlichen den bisherigen Abs. 4 bis 6. Im Abs. 8 wird die geltende Rechtslage nur insofern verdeutlicht, als klargestellt wird, daß die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen keinesfalls einen Anspruch auf Überstundenvergütung oder Freizeitausgleich - in welchem Verhältnis auch immer - begründet.

Für die im Abs. 9 angeführten Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung im Sinne des § 21 Landesbeamtengesetz, des § 15c MSchG und des § 7 EKUG, mit denen die volle Wochendienstzeit nicht überschritten wird, ergeben sich im Zusammenhang mit § 17 Abs. 5 Landesbeamtengesetz folgende Abgeltungsformen:

- Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1 oder
- Grundvergütung (aber kein Überstundenzuschlag).

Eine kombinierte Abgeltung kommt für diese zusätzliche Dienstleistung nicht in Betracht.

Zu Abschnitt I Z. 21, 22 und 23 (§§ 17 und 17c GG 1956):

Die Sonn- und Feiertagszulage ist derzeit gemeinsam mit der Sonn- und Feiertagsvergütung im § 17 des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Gehaltsgesetzes geregelt. Da sie keine Vergütung über eine zeitliche Mehrleistung darstellt, sondern lediglich dazu bestimmt ist, die "Sonntäglichkeit" bzw. "Feiertäglichkeit" des Dienstes zu vergüten, also die damit verbundene besondere Belastung des Beamten, hat sie mit der Sonn- und Feiertagsvergütung wenig gemein. Sie soll daher künftig in einem eigenen § 17c geregelt werden.

Ihre Höhe wird künftig nicht mehr im Gesetz festgelegt. Damit wird es möglich, auf die Intensität der Dienstleistung entsprechend der damit verbundenen Belastung abzustellen.

Zu Abschnitt I Z. 24 (§ 20e GG 1956):

Im § 20e soll unter der Bezeichnung "Dienstvergütung" eine neue Nebengebühr eingeführt werden. Diese Einrichtung soll ermöglichen, besonders hochwertige Dienste, die unter besonderen Erschwernissen und/oder besonderen Gefahren und/oder verbunden mit einem Mehraufwand geleistet werden, pauschaliert abzugelten.

Voraussetzung für die Zuerkennung einer Dienstvergütung ist die Möglichkeit der Festsetzung eines Gruppenpauschales. Wie in jedem Fall einer Pauschalierung soll damit dem Gesichtspunkt einer sparsamen Verwaltungsführung Rechnung getragen werden.

Wird ein Dienstposten durch eine Bewertung herausgehoben oder wird für eine bestimmte Aufgabe eine Verwendungszulage festgesetzt, so hebt dies den Aufgabenkreis des Beamten aus der Gruppe heraus; unter diesen Voraussetzungen kann die pauschalierte Nebengebühr "Dienstvergütung" nicht mehr zutreffen. Sie ist in diesen Fällen entweder zu kürzen oder einzustellen.

Die Dienstvergütung stellt eine anspruchsbegründende Nebengebühr im Sinn des O.ö. Nebengebührengesetzes dar; in diesem Gesetz müssen daher ergänzende Regelungen getroffen werden.

Zu Abschnitt I Z. 25 (§ 21 GG 1956):

Diese Bestimmung entspricht Art. 1 Z. 2 der 53. GG-Novelle, BGBl.Nr. 314/1992 (nicht übernommen wird § 21 Abs. 13 betreffend Zollausschlußgebiete).

Zu Abschnitt I Z. 28 (§ 22 Abs. 3 GG 1956):

Diese Bestimmung entspricht Art. I Z. 7 der 52. GG-Novelle, BGBl.Nr. 466/1991.

Zu Abschnitt I Z. 29 (§ 22 Abs. 4 Z. 1 GG 1956):

Die Anpassung der Zitierung ergibt sich aus den Änderungen des MSchG und des EKUG durch Abschnitt IV und V dieses Gesetzes.

Zu Abschnitt I Z. 30, 32, 35, 37 und 41 (§ 28 Abs. 3, § 30, § 30b Abs. 2, § 30c Abs. 2, § 30 d Abs. 1 GG 1956):

Durch diese Bestimmungen soll die Erhöhung von Gehalt und Zulagen im Ausmaß des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 12/1992 für das Jahr 1992 abgedeckt werden.

Zu Abschnitt I Z. 31, 33, 36 und 42 (§ 28 Abs. 3, § 30, § 30b Abs. 2, § 30c Abs. 2, § 30d Abs. 1 GG 1956)

Durch diese Bestimmungen soll die Erhöhung von Gehalt und Zulagen im Ausmaß des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1992, BGBl.Nr. 873 für das Jahr 1993 abgedeckt werden.

Zu Abschnitt I Z. 34 (§ 30a Abs. 7 GG 1956):

Anders als beim Bund werden Verwendungszulagen beim Land in der Regel nicht bis zur nächsten Beförderung, sondern für die Dauer der Ausübung einer Funktion befristet.

Demnach erscheint für diesen Fall eine Neufestsetzung entbehrlich. Durch die Anfügung des Halbsatzes soll der Praxis des Landes Rechnung getragen werden.

Zu Abschnitt I Z. 38 und 39 (§ 30c Abs. 2 und Abs. 3 GG 1956):

Diese spezifischen Erhöhungen der Pflegedienst-Chargenzulage sind Teil eines Maßnahmenpaketes für eine leistungsorientierte Besoldung im Bereich der Krankenanstalten des Landes Oberösterreich, die insbesondere für das leitende Pflegepersonal finanzielle Anreize darstellen sollen.

Durch Abs. 3 wird die Erhöhung der Pflegedienst-Chargenzulage an die Erhöhung des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V angekoppelt.

Zu Abschnitt I Z. 40 (§ 30e GG 1956):

In § 30e soll unter der Bezeichnung "Gehaltszulage" eine neue Zulage eingeführt werden.

Diese Zulage soll es möglich machen, Fälle zu regeln, in denen die Anwendung der bestehenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen kein den Landesinteressen entsprechendes Ergebnis zeitigt.

Dies kann etwa der Fall sein, wenn es bei Anwendung der geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht gelingt, hochqualifizierte Spezialisten (z.B. Ärzte, Chemiker, Universitätsprofessoren, usw.) für den Landesdienst zu gewinnen oder in ganzen Berufsgruppen (z.B. Krankenpflegepersonal) Personalmangel herrscht.

Weiters soll damit die Rechtsgrundlage zur Gewährung von Zulagen geschaffen werden, die jetzt auf Beschlüssen der o.ö. Landesregierung, insbesondere auch in den Beförderungsrichtlinien (z.B. die sogenannte N1-Regelung) beruhen.

Darüber hinaus sollen durch die Gewährung von Gehaltszulagen auch Anreize zum "Längerdienen" geschaffen werden (etwa im Bereich der Verwendungsgruppe C, wo bereits mit 56 Jahren der Endbezug der Auslaufdienstklasse erreicht werden kann).

Schließlich soll durch die Gewährung von Gehaltszulagen die Vermeidung von besoldungsrechtlichen Nachteilen bzw. Härtefällen im Falle von befristeten Leiterbestellungen, im Zuge von Beförderungen, Dienstpostenbewertungen und Verbesserungen der Dienstbeurteilung vermieden werden.

Durch Abs. 3 soll sichergestellt werden, daß kein überschießendes Ergebnis erzielt wird.

Abs. 5 ist dem § 30a Abs. 7 (betreffend die Verwendungszulage) nachgebildet, wobei der Begriff "neu zu bemessen" bedeutet, daß, die Gehaltszulage einzustellen ist, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Zu Abschnitt II Artikel I Z. 1:

Zu § 7 Landesbeamtengesetz:

Bei § 7 Abs. 1 ist darauf hinzuweisen, daß - selbstverständlich - dann, wenn die erhöhte Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird, ein Karenzurlaub wegen des Wegfallens einer Voraussetzung auch dann nicht mehr beansprucht werden kann, wenn die Altersgrenze noch nicht erreicht ist.

Zu § 8 Landesbeamtengesetz:

Mit dieser Bestimmung soll die Neuregelung der Pflegefreistellung im Umfang des Art. I Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 873/1992 (§ 76 BDG) übernommen werden.

Zu § 9 Landesbeamtengesetz:

Mit dieser Regelung soll die Neuregelung des Urlaubsrechtes für den Fall der Zurückberufung aus dem Urlaub im Umfang des Art. I Z. 6 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1992, BGBl.Nr. 873 (§ 77 Abs. 2 BDG) übernommen werden.

Zu § 10 Landesbeamtengesetz:

Der erste Satz entspricht § 43 Abs. 1 BDG 1979; der zweite Satz überträgt die der Verwaltung von der Bundesverfassung auferlegte Verpflichtung zur Beachtung des Grundsatzes größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis in das Beamtendienstrecht.

Zu § 11 Landesbeamtengesetz:

Abs. 1 entspricht dem § 44 Abs. 1 erster Satz BDG 1979. Wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach innerorganisatorischen Vorschriften. § 44 Abs. 1 zweiter

Satz BDG 1979 wird daher nicht übernommen. Abs. 2 entspricht dem § 44 Abs. 2 BDG 1979, der seinerseits auf Art. 20 Abs. 2 B-VG beruht; abweichend von § 44 Abs. 2 BDG 1979 wird aber dem Beamten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die Befolgung von strafgesetzwidrigen Weisungen abzulehnen.

Abs. 3 übernimmt § 44 Abs. 3 BDG 1979 in modifizierter Form: der Beamte soll nicht verpflichtet, sondern - außer bei Gefahr im Verzug im Falle unaufschiebbarer Maßnahmen - ermächtigt werden, dem Vorgesetzten seine Bedenken gegen die Weisung mitzuteilen.

Zu § 12 Landesbeamtengesetz:

§ 12 entspricht dem § 45 Abs. 1 und 2 BDG 1979; darüber hinaus wird dem Vorgesetzten ausdrücklich verboten, gegen strafgesetzzliche Vorschriften verstoßende Weisungen zu erteilen. § 45 Abs. 3 BDG 1979 enthält Bestimmungen, die im Landesbereich innerorganisatorischen Regelungen vorbehalten bleiben sollen.

Zu § 13 Landesbeamtengesetz:

Im Zusammenhang mit Abs. 1 ist auf die Neuregelung der Amtsverschwiegenheit durch die B-VG Novelle BGBl.Nr. 285/1987 zu verweisen; Abs. 1 entspricht dem Wortlaut der Neufassung des Art. 20 Abs. 3 B-VG. Die Absätze 2 und 4 entsprechen dem § 46 Abs. 2 und 5 BDG 1979.

Abs. 3 wurde § 46 Abs. 3 BDG 1979 nachgebildet; im übrigen ist die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit im o.ö. Landesbereich in innerorganisatorischen Vorschriften geregelt.

Zu § 14 Landesbeamtengesetz:

§ 14 entspricht dem § 47 BDG 1979.

Zu § 15 Landesbeamtengesetz:

Zu Abs. 1 ist anzumerken, daß korrektes Verhalten des Beamten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Parteien zu den unabdingbaren Notwendigkeiten eines

geordneten Dienstbetriebes gehört. Ebenso ist korrektes Verhalten außerhalb des Dienstes unerlässlich. Die Verpflichtung zu einem korrekten Verhalten trifft sowohl Beamte des Dienststandes als auch Ruhestandsbeamte. Die Regelung entspricht § 43 Abs. 2 BDG 1979.

Abs. 2: entspricht dem § 43 Abs. 3 BDG 1979.

Zu § 16 Landesbeamtengesetz:

§ 16 entspricht weitestgehend dem § 48 BDG 1979; da der Normaldienstplan seit jeher bei vielen Dienststellen des Landes keine gleichmäßige Verteilung der Wochendienstzeit auf die Tage der Woche vorsieht, war diesbezüglich eine Textänderung erforderlich.

Zu § 17 Landesbeamtengesetz:

Es werden die Regelungen aus der Änderung des BDG 1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 873/1992, übernommen.

Zu Abs. 2:

Derzeit sind bei Beamten und Vertragsbediensteten geleistete Überstunden im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen. In der Privatwirtschaft und in einigen Kollektivverträgen, die auch für privatrechtliche Dienstverhältnisse zum Land gelten, besteht seit längerer Zeit die günstigere Ausgleichsregelung 1 : 1,5.

Außer dieser Ungleichbehandlung führen diese unterschiedlichen Regelungen auch zu Schwierigkeiten bei der Gestaltung einheitlicher Dienstpläne. Da Überstunden besoldungsrechtlich mit Überstundenzuschlägen - und damit besser als 1 : 1 - abgegolten werden, ist auch ein vorrangiges Interesse der Bediensteten an einer finanziellen Abgeltung festzustellen. Eine finanzielle Abgeltung belastet aber den Personalaufwand und verhindert die Inanspruchnahme der - aus arbeitsmedizinischer Sicht zu bevorzugen - Abgeltung durch Freizeit.

Die vorliegende Regelung sieht nun drei grundsätzlich gleichwertige Möglichkeiten zur Abgeltung geleisteter Überstunden vor:

1. Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1,5,
2. finanzielle Abgeltung wie bisher nach den §§ 16 und 17 des Gehaltsgesetzes 1956, also Grundvergütung und Überstundenzuschlag,
3. Kombination eines Freizeitausgleichs im Verhältnis 1 : 1 mit einem Überstundenzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften (ohne Grundvergütung).

Zu Abs. 3:

Aus budgetären und organisatorischen Gründen, insbesondere der Anpassung der Dienstpläne an den geänderten Schlüssel für den Freizeitausgleich, erfolgt die Einführung der neuen Regelung in zwei Etappen, nämlich

- ab Jänner 1993 mit einem Freizeitausgleich von 1 : 1,25 und
- ab Jänner 1995 mit einem Freizeitausgleich von 1 : 1,5.

Das Ausmaß des Freizeitausgleichs hängt vom Zeitraum ab, in dem die Überstunden geleistet werden. Überstunden, die vor dem 1. Jänner 1993 geleistet werden, sind im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen, auch wenn der Freizeitausgleich erst im Jahr 1993 konsumiert wird. Überstunden, die in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 31. Dezember 1994 geleistet werden, sind im Verhältnis 1 : 1,25, Überstunden, die nach dem 1. Jänner 1995 geleistet werden, aber im Verhältnis 1 : 1,5 auszugleichen.

Zu Abs. 4:

Welche Abgeltungsart für geleistete Überstunden zum Tragen kommt, hat der Dienstgeber zu entscheiden. Er hat dabei in erster Linie dienstliche Interessen zu beachten (z.B. Arbeitsanfall, zur Verfügung stehendes Personal). Soweit es mit diesen dienstlichen Interessen vereinbar ist, kann auch auf die Wünsche der Beamten (z.B. bei der datumsmäßigen Festlegung des Freizeitausgleichs) eingegangen werden.

Eine Abgeltung durch Freizeitausgleich ist gemäß Abs. 7 bis zum Ende des sechsten Monats zulässig, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Überstunde geleistet wurde.

Um jedoch rechtzeitig Klarheit darüber zu schaffen, auf welche Art die Überstunde abgegolten wird, hat der Dienstgeber die von ihm gewählte Abgeltungsart dem Beamten spätestens bis zum Ende des Kalendermonats mitzuteilen, der auf die Leistung der Überstunden folgt. Dies verhindert, daß eine allfällige finanzielle Abgeltung bis zu einem halben Jahr hinausgezögert wird.

Wenn es zweckmäßig erscheint, können für mehrere in einem Kalendermonat geleistete Überstunden verschiedene Abgeltungsarten gewählt werden.

Mit der Entscheidung über die Art der Abgeltung müssen noch nicht Datum und Uhrzeit der tatsächlichen Konsumierung des Freizeitausgleichs festgelegt werden. Der Dienstgeber hat jedoch - wie bereits oben angeführt - sicherzustellen, daß der Freizeitausgleich jedenfalls vor dem Ablauf des sechsten Monats durchgeführt wird, der auf den Monat folgt, in dem die Überstunde geleistet wurde.

Zu Abs. 5:

Zusätzliche Dienstleistungen, die die im § 16 Abs. 2 festgesetzte regelmäßige Wochendienstzeit nicht überschreiten (z.B. im Fall einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem EKUG oder einer Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zur Hälfte), sind so wie bisher nur im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit oder durch bloße Grundvergütung (ohne Überstundenzuschlag) abzugelten.

Zu Abs. 6:

Die Vorrangbestimmung des Besoldungsrechtes über den Freizeitausgleich bei Überstunden außerhalb der Nachtzeit wird in das Dienstrecht transferiert, da diese Regelung nunmehr bei der Entscheidung des Dienstgebers, welche Abgeltungsart für geleistete Überstunden gewählt wird, zu Grunde zu legen ist. Diese Vorrangbestimmung gilt sowohl für den ausschließlichen Freizeitausgleich nach Abs. 1 Z. 1 als auch für die kombinierte Abgeltung nach Abs. 1 Z. 3.

Wie bisher ist ein Freizeitausgleich für an Sonn- und Feiertagen geleistete Überstunden nicht vorgesehen. Auch die kombinierte Abgeltung gemäß Abs. 1 Z. 3 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Zu Abs. 7:

Bisher mußten alle Überstunden, die nicht bis zum Ablauf des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats in Freizeit ausgeglichen wurden, nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abgegolten werden. Die nunmehr verbesserte Regelung des Freizeitausgleichs macht eine Verlängerung dieser Frist bis zum Ablauf des sechsten Monats notwendig, der auf den Monat der Leistung der Überstunden folgt. Damit werden die Dispositionsmöglichkeiten des Dienstgebers ausgebaut, und er kann viel besser als bisher einem periodisch unterschiedlichen Arbeitsanfall Rechnung tragen.

Andererseits muß der Dienstgeber gemäß Abs. 4 vor Ablauf des ersten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats dem Beamten verbindlich mitteilen, welche Abgeltungsart er wählt. Der Beamte erfährt daher im gleichen Zeitraum wie bisher, auf welche Art seine Überstunden abgegolten werden.

Ist z.B. aus dienstlichen Gründen ein Freizeitausgleich nicht möglich, so hat dies der Dienstgeber dem Beamten bis zum Ende des Folgemonats mitzuteilen und die Abgeltung nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften unverzüglich zu veranlassen.

Teilt der Dienstgeber mit, daß er sich für die kombinierte Abgeltung entschieden hat, so ist die Auszahlung des Überstundenzuschlags unverzüglich zu veranlassen, während der Freizeitausgleich bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunde folgenden Monats möglich ist.

Ein Freizeitausgleich (auch als Teil einer kombinierte Abgeltung) nach dem Ende des sechsten Folgemonats ist nur dann zulässig, wenn der Beamte ausdrücklich damit einverstanden ist.

Zu Abs. 8:

Die verbesserte Regelung des Freizeitausgleichs macht eine schärfere Abgrenzung zwischen Überstunden und anderen Dienstleistungen notwendig, die der Beamte außerhalb des Normaldienstplans erbringt. Für alle Dienstleistungen, die

nicht als Überstunden gewertet werden können, gilt wie bisher ein Freizeitausgleich im Ausmaß 1 : 1.

Somit sind alle Dienstleistungen, die vom Beamten außerhalb des Normaldienstplans erbracht werden und zwar vom Dienstgeber genehmigt sind, aber überwiegend auf ein Interesse des Beamten oder eines Dritten (letzteres im Falle eines Dienstaustausches) zurückgehen, keine Überstunden.

Ebenso sind Zeitguthaben, die im Rahmen der gleitenden Dienstzeit bis zu der nach dem Dienstplan zulässigen Höhe in den Folgemonat übernommen werden, keine Überstunden und daher im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen. Zeiten, mit denen die im Dienstplan für die Übertragung in den Folgemonat zulässige Höhe überschritten wird, sind nur dann als Überstunden zu werten, wenn sie den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 (Anordnung oder Gleichhaltung unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Z. 1 bis 4) entsprechen.

Zu § 18 Landesbeamtengesetz:

§ 18 entspricht dem § 50 Abs. 1 und 3 BDG 1979; § 50 Abs. 2 BDG 1979 stellt nur einen Spezialfall des § 50 Abs. 1 dar und ist daher entbehrlich.

Das Wort "fallweise" im Abs. 2 hindert nicht, daß der Beamte regelmäßig, nach einem vorgegebenen Bereitschaftsplan, zur Rufbereitschaft eingeteilt wird; es soll damit nur eine dauernde Einteilung zur Rufbereitschaft ohne Unterbrechung verhindert werden.

Zu den §§ 19 bis 22 Landesbeamtengesetz:

Die §§ 28a bis 28d Dienstpragmatik in der Fassung der 24. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGB1.Nr. 64/1985, die derzeit die Teilzeitbeschäftigung für Landesbeamte regeln, haben sich als zu eng erwiesen. Die o.ö. Landesregierung hat daher mit den Beschlüssen vom 8. Jänner 1990, PersR-17/24-1989/Ob und vom 8. Juli 1991 PersR-450003/23-1991/Ob, verfügt, daß den Landesbeamten bis zu einer entsprechenden gesetzlichen Änderung großzügigere Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten eingeräumt werden:

- Anstelle einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte wurde eine Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zur Hälfte ermöglicht.
- Der Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 (Kinderpflegeetatbestand) wurde von sechs auf sieben Jahre ausgedehnt.
- Da für die Herabsetzung der Wochendienstzeit immer wieder gesundheitliche Gründe geltend gemacht werden, soll durch Abs. 2 Z. 2 eine Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung um weitere fünf Jahre ermöglicht werden, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen notwendig erscheint.
- Teilzeitbeschäftigung wurde grundsätzlich auch für andere Zwecke als die Pflege naher Angehöriger (Abs. 2) ermöglicht (z.B. Weiterbildung). Auf eine solche Teilzeitbeschäftigung besteht aber kein Rechtsanspruch; es handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Dienstbehörde. Falls eine Teilzeitbeschäftigung für Zwecke der dienstlichen Fortbildung gewährt wird, schmälert diese Zeit das Höchstausmaß von fünf Jahren für andere Zwecke nicht. Ein wichtiges Beispiel ist der Erwerb eines Krankenpflegediploms im Rahmen des zweiten Bildungsweges.

Entfallen soll auch § 28a Abs. 4 der Dienstpragmatik, wonach die Wochendienstzeit nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden darf.

Die Regelung ist insgesamt das Maximum dessen, was vom Bild des Berufsbeamtentums her noch vertretbar ist. Eine Herabsetzung auf weniger als die Hälfte der Wochendienstzeit - wie bei Vertragsbediensteten - kommt daher nicht in Frage.

Daß die Regelung Festsetzungen der Wochenstundenanzahl in der vollen Breite zwischen 20 und 40 Wochenstunden zuläßt, kommt nicht nur den Wünschen der Kollegenschaft entgegen, sondern auch dem Bild des Berufsbeamtentums (je mehr Stunden, desto ungeteilter kann sich der Beamte dem Dienst widmen).

Im neuen § 22 Abs. 2 werden die erforderlichen Regelungen über die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit geschaffen.

Zu § 23 Landesbeamtengesetz:

Die Abs. 1 bis 3 finden sich derzeit in innerorganisatorischen Vorschriften des Landes. Die Absätze 4 und 5 entsprechen im wesentlichen § 51 Abs. 2 BDG 1979.

Zu § 24 Landesbeamtengesetz:

§ 24 entspricht dem § 52 BDG 1979.

Zu § 25 Landesbeamtengesetz:

§ 25 entspricht dem § 53 Abs. 1 BDG 1979.

Zu § 26 Landesbeamtengesetz:

§ 26 entspricht dem § 53 Abs. 2 BDG 1979 mit der Ergänzung, daß auch der Verlust des Dienstausweises zu melden ist. Der Verlust bloß bagatellwertiger Sachbehelfe wird freilich dann regelmäßig keine Konsequenzen haben.

Zu § 27 Landesbeamtengesetz:

§ 27 Abs. 1 und Abs. 2 entspricht dem § 54 BDG 1979 mit der Abweichung, daß nicht geregelt wird, bei welchem Vorgesetzten Anbringen einzubringen sind. Welcher Vorgesetzte zuständig ist, ergibt sich aus innerorganisatorischen Vorschriften. Überdies soll es der Dienstbehörde vorbehalten bleiben, für bestimmte Anbringen den Dienstweg ausdrücklich auszuschließen, wie z.B. für Anträge auf Versetzung ("Job-Börse").

Abs. 3 entspricht Art. I Z. 3 der 2. BDG-Novelle 1991, BGBl.Nr. 362.

Zu § 28 Landesbeamtengesetz:

§ 28 entspricht dem § 55 BDG 1979.

Zu § 29 Landesbeamtengesetz:

Abs. 1 und 2 entsprechen dem § 56 Abs. 1 und 2 BDG 1979.

Abs. 3 sieht ebenso wie § 56 Abs. 3 BDG 1979 vor, daß der Beamte eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung der Dienstbehörde zu melden hat. Erwerbsmäßigkeit setzt nicht voraus, daß die Tätigkeit wiederholt ausgeübt werden muß; es fallen daher z.B. auch Werkverträge darunter. Durch die Formulierung "nennenswerte Einkünfte" sind u.a. kurzfristige oder fallweise Hilfsdienste und Verrichtungen untergeordneter Art von der Meldepflicht ausgenommen.

Abs. 4 entspricht inhaltlich § 56 Abs. 4 BDG 1979.

Abs. 5 entspricht dem § 56 Abs. 5 BDG 1979.

Abs. 6 gibt der Dienstbehörde eine ausdrückliche gesetzliche Handhabe zur Untersagung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung.

Zu § 30 Landesbeamtengesetz:

Entspricht § 57 BDG 1979.

Zu § 31 Landesbeamtengesetz:

Entspricht § 58 BDG 1979.

Zu § 31a Landesbeamtengesetz:

Diese Bestimmung entspricht § 39a BDG i.d.F. BGBl.Nr. 362/1991 und 873/1992.

Unter Nationalen Experten sind insbesondere jene Bediensteten zu verstehen, auf die die Definition des Art. I Abs. 1 des Beschlusses der EG-Kommission vom 26. Juli 1988 zutrifft. Es sind dies die zu den Dienststellen der Kommission abgeordneten nationalen Sachverständigen (Experten) sowie die nationalen Beamten, die im Rahmen des Beamtenaustauschs vorübergehend der Kommission zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen sind nach diesem Beschluß jedoch

- die nur zu kurzfristigen Konsultationen einberufenen Experten ("Sitzungssachverständige") im Sinne der "Regelung über die Erstattung der Reise-, Aufenthalts- und Fahrkosten verwaltungsfremder Personen, die als Sachverständige einberufen werden" (KOM (74) P 309, S.V. C2049/74, zuletzt geändert durch Beschluß SEK(83) 501), sowie
- die Experten im Sinne der "Internen Regelung der Kommission über die Studien- und Fachberater" (KOM(87) P 868).

Zu § 32 Landesbeamtengesetz:

§ 32 entspricht dem § 59 BDG 1979 mit der Maßgabe, daß im Abs. 3 als Adressat der Meldung nicht die Dienstbehörde, sondern der Vorgesetzte genannt ist.

Zu § 33 Landesbeamtengesetz:

§ 33 entspricht dem § 60 Abs. 1 und 4 BDG 1979. § 60 Abs. 2 und 3 BDG 1979 sind für den Landesbereich ohne Bedeutung und sollen daher nicht übernommen werden.

Zu § 34 Landesbeamtengesetz:

§ 34 entspricht dem § 61 BDG 1979.

Zu § 34a Landesbeamtengesetz:

Mit dieser Bestimmung soll für die im O.ö. Objektivierungsgesetz 1990 i.d.F. LGB1.Nr. 3/1993 vorgesehenen befristeten Funktionen die ergänzende dienstrechtliche Regelung für den Fall der Nichtweiterbestellung getroffen werden. Damit soll sichergestellt werden, daß der Beamte nicht schlechter gestellt wird als vor der Betrauung mit einer vom Objektivierungsgesetz erfaßten Leiterfunktion.

Zu § 35 Landesbeamtengesetz:

§ 35 entspricht dem § 91 BDG 1979.

Zu § 36 Landesbeamtengesetz:

§ 36 entspricht im wesentlichen dem § 92 BDG 1979. Die Geldbuße wird deswegen übernommen, weil analog zum BDG 1979 die Disziplinarverfügung neu eingeführt wird (siehe §§ 67 f).

Zwischen der Geldstrafe und der Entlassung klafft im Disziplinarrecht des BDG 1979 eine Lücke. Diese wird im Entwurf durch die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhebezug geschlossen (Abs. 1 Z. 4). Diese Strafe soll dort zur Anwendung kommen, wo eine Geldstrafe nicht dem Unrechtsgehalt der Tat entspricht, eine Entlassung aber eine untragbare Härte darstellen würde; dies könnte vor allem bei älteren Beamten der Fall sein.

Abs. 3 sieht zwei Varianten einer Versetzung in den Ruhestand vor, wie dies auch dem derzeit geltenden Disziplinarrecht der Landesbeamten entspricht (§ 97 Abs. 1 Dienstpragmatik). Im Zusammenhang mit der strafweisen Versetzung in den Ruhestand für einen bestimmten Zeitraum ist nach Ablauf des im Erkenntnis bestimmten Zeitraumes der Beamte selbstverständlich so zu behandeln, als wäre er zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses auf Grund des § 76 Dienstpragmatik in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden (in diesem Sinne schon § 97 Abs. 2 Dienstpragmatik).

Zu § 37 Landesbeamtengesetz:

Abs. 1 übernimmt aus § 93 Abs. 1 BDG 1979 den Grundsatz, daß sich die Strafe primär an der Schwere der Dienstpflichtverletzung zu orientieren hat; auch die Berücksichtigung der Erschwerungs- und Milderungsgründe des Strafgesetzbuches und die Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten ist dem BDG 1979 nachgebildet. Hingegen soll die Spezialprävention bei der Strafbemessung nicht in dem Maße im Vordergrund stehen, wie dies nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz BDG 1979 der Fall ist.

Abs. 2 entspricht dem § 93 Abs. 2 BDG 1979.

Zu § 38 Landesbeamtengesetz:

§ 38 entspricht dem § 94 BDG 1979. Die Änderung des § 94 Abs. 2 BDG 1979 durch die BDG-Novelle 1988, wonach auch das Zustimmungsverfahren gemäß § 28 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (der dem § 30 Abs. 4 des O.ö. Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBl.Nr. 72/1985, entspricht), den Lauf der Verjährungsfristen hemmt, wurde nicht übernommen. Abs. 3 und 4 entsprechen der 3. BDG-Novelle BGBl.Nr. 12/1992.

Zu § 39 Landesbeamtengesetz:

Die Bestimmung entspricht § 95 BDG 1979. Gerichtliches bzw. verwaltungsbehördliches Strafverfahren und Disziplinarverfahren haben jeweils verschiedene Zwecke. Eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Bestrafung wegen eines Sachverhaltes, der gleichzeitig eine Dienstpflichtverletzung darstellt, ersetzt daher grundsätzlich nicht die disziplinarische Ahndung. Es soll aber nicht jedes gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Verhalten, welches auch eine Dienstpflichtverletzung darstellt, disziplinar geahndet werden; eine disziplinarische Bestrafung soll nur erfolgen, soweit dies im Sinne der Spezialprävention erforderlich ist.

Zu § 40 Landesbeamtengesetz:

Abs. 1 behält die bewährte zweistufige Aufbauorganisation der Disziplinarbehörden bei, wie sie derzeit § 6 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vorsieht. Die Mitglieder der Disziplinarbehörden sind schon nach der derzeitigen Rechtslage in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig (§ 6 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes), allerdings nur auf einfach-gesetzlicher Basis.

Im Abs. 2 sollen die Mitglieder der Disziplinarbehörde nunmehr verfassungsrechtlich weisungsfrei gestellt werden. Die Zulässigkeit der Weisungsfreistellung durch landesverfassungsrechtliche Bestimmungen ist durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eindeutig geklärt.

Abs. 4 entspricht § 97 Z. 1 BDG 1979.

Zu § 41 Landesbeamtengesetz:

Abs. 1 entspricht dem § 6 Abs. 2 erster Satz des Landesbeamtengesetzes.

Im Abs. 2 wird die Funktionsperiode der Disziplinarkommission von derzeit drei auf fünf Jahre verlängert; auch das BDG 1979 sieht im § 98 Abs. 3 eine fünfjährige Funktionsperiode vor.

Der Modus für die Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission (Abs. 3 und 4) ist dem Modell des § 98 Abs. 3 und 4 BDG 1979 nachgebildet.

Zu § 42 Landesbeamtengesetz:

Durch die Einfügung des Klammerausdruckes "(vorläufige)" in Abs. 3 soll klar gestellt werden, daß die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission auch während einer vorläufigen Suspendierung ruht (§ 100 Abs. 3 BDG 1979).

Abs. 6 normiert überdies besondere Pflichten für die zur Mitwirkung an einem Disziplinarverfahren berufenen Personen.

Zu § 43 Landesbeamtengesetz:

Abs. 1 übernimmt die bewährte Einrichtung der Disziplinarsenate aus dem Landesbeamtengesetz (§ 6 Abs. 2). Im Gegensatz zu § 101 Abs. 1 BDG 1979, der drei Senatsmitglieder vorsieht, soll die Disziplinarkommission weiterhin aus fünf Mitgliedern bestehen.

Die Anordnung im Abs. 2, wonach ein Mitglied des Senates vom LPA bestellt werden sein muß, ist dem § 17 Abs. 1 der Dienstpragmatik in der Fassung der 18. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGB1.Nr. 70/1973, nachgebildet.

Nach Abs. 3 liegt es im Ermessen der Landesregierung, wieviele Senate sie bildet und wie sie die Geschäfte auf diese verteilt.

Abs. 4 entspricht dem § 102 Abs. 1 BDG 1979.

Zu § 44 Landesbeamtengesetz:

Nach der derzeitigen Rechtslage (§ 6 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes) besteht die Disziplinaroberkommission aus drei Mitgliedern der Landesregierung und vier rechtskundigen Beamten. Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 14. Oktober 1987, G 181/86 u.a., ausgesprochen, daß die Garantien des Art. 6 MRK immer dann zum Tragen kommen, wenn Strafen von bestimmter Schwere vorgesehen sind, also auch dann, wenn sie im Disziplinarbereich verhängt werden. Im Erkenntnis VfSlg.Nr. 7099 hat der Verfassungsgerichtshof darauf verwiesen, daß nach § 13 Abs. 4 Z. 1 lit. a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1970 der Landesgrundverkehrsbehörde als stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender das für Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung angehört. Damit hat der Gesetzgeber eine personelle Verflechtung der Landesgrundverkehrsbehörde mit der Exekutive in einer Art geschaffen, die dem erwähnten Grundsatz des Art. 6 Abs. 1 MRK widerstreitet. Es ist ein Widerspruch in sich, die Unabhängigkeit von einem Exekutivorgan anzunehmen, wenn dieses selbst an der Willensbildung teilnimmt.

Die Zusammensetzung der Disziplinaroberkommission soll daher insoweit geändert werden, als ihr nur noch Landesbeamte angehören sollen, wobei zwei Mitglieder vom Landespersonalausschuß nominiert werden.

Zu § 45 Landesbeamtengesetz:

Vorbild für diese Regelung ist § 103 BDG 1979. Die Bestattungsdauer des Disziplinaranwaltes soll mit der Funktionsperiode der Disziplinarkommission gekoppelt werden.

Zu den §§ 46 und 47 Landesbeamtengesetz:

§ 46 entspricht § 105 BDG 1979 mit der Abweichung, daß auch § 44 AVG in den Katalog der im Disziplinarverfahren nicht anzuwendenden Bestimmungen aufgenommen wurde, weil der Entwurf für Niederschriften über mündliche Verhandlungen vom AVG abweichende, eigene Bestimmungen enthält (§ 55 Abs. 12 und 13). § 51a und § 53a wurden nicht in den Katalog aufgenommen, um die einfachere Regelung

des AVG über Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher anwenden zu können.

§ 47 entspricht § 106 BDG 1979.

Zu § 48 Landesbeamtengesetz:

Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 entsprechen dem § 107 BDG 1979..

Ein zum Verteidiger bestellter Landesbeamter kann diese Funktion nur sinnvoll ausüben, wenn er bei dieser Tätigkeit keinen Weisungen unterliegt. Dafür sorgt Abs. 5.

Zu § 49 Landesbeamtengesetz:

§ 49 entspricht dem § 108 BDG 1979.

Zu § 50 Landesbeamtengesetz:

Nicht jede Dienstpflichtverletzung soll zu einer Disziplinaranzeige führen. Geringfügigere Dienstpflichtverletzungen sollen durch Belehrungen oder Ermahnungen geahndet werden. Ferner ist auf die Möglichkeit der Disziplinarverfügung (§ 67) Bedacht zu nehmen.

Zu § 51 Landesbeamtengesetz:

Abs. 1 und 2 entsprechen § 111 BDG 1979.

Zu § 52 Landesbeamtengesetz:

Die Bestimmungen über die Suspendierung sind dem § 112 BDG 1979 nachgebildet. Im wesentlichen soll nur im folgenden Punkt abgewichen werden: § 112 Abs. 5 BDG 1979 sieht vor, daß bei Wegfall der Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, die Suspendierung von der Disziplinkommission (Disziplinaroberkommission), bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben ist. Diese Regelung weist eine

Lücke für den Fall auf, daß es überhaupt nicht zu einem Disziplinarverfahren kommt. Der Entwurf sieht daher im Abs. 5 vor, daß bei Wegfall der Umstände, die zur Suspendierung geführt haben, grundsätzlich die Disziplinkommission zur Aufhebung der Suspendierung zuständig ist, gleichgültig, ob ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder nicht. Fallen die für die Suspendierung maßgeblichen Umstände zu einem Zeitpunkt weg, zu dem ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinaroberkommission anhängig ist, soll diese verpflichtet sein, die Suspendierung unverzüglich aufzuheben.

Zu § 53 Landesbeamtengesetz:

Abs. 1 ist dem § 123 Abs. 1 BDG 1979 nachgebildet.

Nach Abs. 2 soll nicht nur der Beschluß, daß ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, den Parteien des Disziplinarverfahrens zugestellt werden, wie dies § 123 Abs. 2 BDG 1979 vorsieht, sondern auch der Beschluß, daß kein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Gegen einen solchen Beschluß kann der Disziplinaranwalt berufen.

Abs. 3, der dem § 113 Abs. 3 Dienstpragmatik nachgebildet ist, dient der Verfahrensökonomie. Damit soll verhindert werden, daß die Disziplinkommission bei genügend klarem Sachverhalt erst einen Einleitungsbeschluß fassen muß; sie soll vielmehr die Möglichkeit haben, sofort die mündliche Verhandlung anzuberaumen. Mit diesem Beschluß ist das Disziplinarverfahren eingeleitet, da er an die Stelle des Einleitungsbeschlusses tritt.

Abs. 4 entspricht dem § 114 Abs. 1 BDG 1979 mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung zur Erstattung einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft nicht mehr besteht, wenn eine solche bereits von anderer Seite erstattet wurde.

Kommt die Disziplinkommission bereits vor der Beschlußfassung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie kein Disziplinarverfahren einzuleiten, sondern den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten (Abs. 5).

Zu den §§ 54 bis 57 Landesbeamtengesetz:

Die §§ 54 bis 57 entsprechen im wesentlichen den §§ 118 und 124 bis 126 BDG 1979. Allerdings sieht § 55 Abs. 12 und 13 abweichend von § 124 Abs. 13 und 14 BDG 1979 für die Abfassung der Niederschrift über eine mündliche Verhandlung eine Regelung vor, die sowohl den Anforderungen der Praxis als auch dem Rechtsschutzinteresse der Parteien des Disziplinarverfahrens gerecht wird. Ein Veto der Parteien gegen die Aufnahme der Verhandlungsschrift in Kurzschrift oder auf Schallträger (wie in § 124 Abs. 13 BDG 1979 enthalten) würde bedeuten, daß die Verhandlungsschrift während der Verhandlung in Vollschrift aufzunehmen wäre. Dies würde zu beträchtlichen Schwierigkeiten führen. Die bewährte Praxis der Abfassung der Verhandlungsschrift in Kurzschrift soll daher beibehalten werden; hiezu kommt noch die Möglichkeit der Aufnahme auf Schallträger. Da sich eine kurzschriftlich aufgenommene Verhandlungsschrift in der Regel nicht für eine Verlesung vor der Beratung des Senates, d.h. unmittelbar nach ihrer Aufnahme, eignet und das Abspielen einer auf Schallträger aufgenommenen Verhandlungsschrift nicht sinnvoll erscheint, sieht der Entwurf kein Recht der Verfahrensparteien vor, eine Verlesung der Verhandlungsschrift bzw. ein Abspielen des Schallträgers vor der Beratung des Senates zu verlangen. Die rechtlichen Interessen der Betroffenen werden aber durch die Möglichkeit gewahrt, gegen die in Vollschrift übertragene Verhandlungsschrift Einwendungen zu erheben.

Zu § 58 Landesbeamtengesetz:

Das aus dem Strafrecht bekannte und bewährte Institut der bedingten Strafnachsicht (§§ 43 ff StGB) soll auch im Disziplinarrecht eingeführt werden.

Zu den §§ 59, 61 und 62 Landesbeamtengesetz:

Die §§ 59, 61 und 62 entsprechen im wesentlichen den §§ 129, 116 und 117 BDG 1979. Abweichend vom § 117 Abs. 3 BDG wird jedoch die Gebührenregelung für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher in § 46 inkludiert (§ 51a und § 53a AVG).

Zu § 60 Landesbeamtengesetz:

Abs. 1 soll ausdrücklich klarstellen, daß für das Verfahren vor der Disziplinaroberkommission die Verfahrensvorschriften für die Disziplinarbehörde erster Instanz sinngemäß gelten.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen dem § 125a BDG 1979.

Ein Beschluß der Disziplinaroberkommission über die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist entbehrlich, da die Anschuldigungspunkte bereits im Verhandlungsbeschluß der Disziplinarkommission enthalten sind und sich die Anberaumung der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission daher auf die Festsetzung des Verhandlungstermines beschränkt (Abs. 4).

Zu § 63 Landesbeamtengesetz:

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Ratenbewilligung soll nach Abs. 1 und 2 aus verfahrensökonomischen Gründen nicht die Disziplinarkommission, sondern deren Vorsitzender zuständig sein. Häufig wird ein Ansuchen um Ratenbewilligung erst nach Abschluß des Disziplinarverfahrens gestellt werden; es müßte dann eigens für diesen Zweck wieder die Kommission einberufen werden.

Die im Abs. 3 erwähnte Krankenfürsorge für Landesbeamte ist eine Einrichtung im Sinne des § 2 B-KUVG (vgl. § 72 - früher § 14 LBG).

Zu § 64 Landesbeamtengesetz:

§ 64 entspricht im wesentlichen § 128 BDG 1979.

Zu § 65 Landesbeamtengesetz:

Die Einbringung der Geldstrafen durch Abzug vom Monatsbezug bzw. vom Ruhebezug soll erst dann Platz ergreifen, wenn der Bestrafte trotz Aufforderung durch die Dienstbehörde die Geldstrafe nicht entrichtet. Abs. 2 entspricht Art. 1 Z. 5 der 3. BDG-Novelle, BGBl.Nr. 12/1992.

Zu § 66 Landesbeamtengesetz:

Das Institut der Löschung der Disziplinarstrafe im Standesausweis soll gegenüber der derzeitigen Rechtslage (§ 136 Dienstpragmatik) in zwei Punkten geändert werden:

- a) die Löschung soll von Amts wegen erfolgen;
- b) die Zuständigkeit zur Löschung soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Dienstbehörde übertragen werden.

Zu den §§ 67 und 68 Landesbeamtengesetz:

Analog den §§ 131 und 132 BDG 1979 soll das vereinfachte Verfahren (Disziplinarverfügung der Dienstbehörde und Einspruch dagegen) ermöglicht werden.

Zu den §§ 69 und 70 Landesbeamtengesetz:

Die §§ 69 und 70 entsprechen den §§ 133 und 134 BDG 1979.

Zu § 71 Landesbeamtengesetz:

§ 71 entspricht dem § 7a des Landesbeamtengesetzes 1954.

Zu Abschnitt II Artikel I Z. 2:

Zu § 72 Abs. 4, 5 und 8 Landesbeamtengesetz:

Die Krankenfürsorge für o.ö. Landesbeamte ist eine Einrichtung im Sinne des § 2 B-KUVG. Sie hatte ihre Rechtsgrundlage ursprünglich im § 8 des Landesbeamtengesetzes. Durch LGBI.Nr. 5/1983 wurde die Regelung erweitert und erhielt einen neuen systematischen Platz als § 14.

Novelliert wurde die Regelung durch LGBI.Nr. 41/1985, 55/1987 und 34/1988.

Die 21. B-KUVG-Novelle, BGBl.Nr. 679/1991, hat mit 1. Jänner 1992 nicht nur wesentliche Neuerungen im Leistungsrecht gebracht (Psychotherapie, Haus-

krankenpflege usw.), sondern auch in der Regelung der Beiträge des Dienstgebers und der Mitglieder an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.

Die Neuerungen und Änderungen im Leistungsrecht wurden in der Satzung der KFL berücksichtigt. Da nicht zuletzt durch die neuen Leistungen die finanzielle Entwicklung weniger denn je absehbar ist, soll auch das Beitragsrecht der KFL flexibler gestaltet werden. So wie schon bisher die Festlegung der Beitragsgrundlage der Satzung überlassen ist, soll dies künftig auch für die Höhe des Beitrages sein.

Beitragszuschläge sollen ferner künftig nicht nur vom Dienstgeber (erweiterte Heilbehandlung), sondern auch von den Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern eingehoben werden können.

Zu Abschnitt II, Artikel I, Z. 3:

Zu § 74 Landesbeamtengesetz:

Wenn sich die Aufgaben der Landesverwaltung ändern, muß oft so rasch wie möglich die Organisation des Dienstes entsprechend geändert werden. Daraus ergeben sich häufig personelle Folgen. Wird beispielsweise die Organisation vereinfacht, werden etwa Organisationseinheiten zusammengelegt, so kann dies bewirken, daß leitende Funktionen überflüssig werden.

Sicherlich wird in solchen Fällen primär versucht, einen bisherigen Funktionsinhaber anderweitig in entsprechender Verwendung einzusetzen. Wenn dies aber nicht möglich ist und der bisherige Funktionsinhaber einen diesbezüglichen Antrag stellt, so soll die Möglichkeit bestehen, ihn in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen. Auch andere wichtige dienstliche Umstände von vergleichbarem Gewicht können eine solche Lösung in Ausnahmefällen zweckmäßig erscheinen lassen.

§ 73 der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik (aufgehoben durch Art. I Z. 11 der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBl.Nr. 148, welcher gemäß Art. I Abs. 1 lit. a der 18. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 70/1973, als landesgesetzliche Vorschrift gilt) enthielt schon eine

ähnliche Bestimmung. Der wesentliche Unterschied der jetzt in Aussicht genommenen Regelung zur damaligen liegt darin, daß die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand nur dann erfolgen soll, wenn der Beamte selber auch diese Lösung wünscht. Aus dem Gebot der Sparsamkeit der Verwaltung ergibt sich, daß eine solche Ruhestandsversetzung nur in seltenen Ausnahmefällen erfolgen soll.

Zu § 75 Landesbeamtengesetz:

Die Regelung über die Vollziehung berücksichtigt den Umstand, daß zur Wahrnehmung der Angelegenheiten des inneren Dienstes im Amt der Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften und den Agrarbezirksbehörden gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl.Nr. 289/1925, § 8 Abs. 5 lit. b des Übergangsgesetzes 1920, BGBl.Nr. 269/1925, sowie § 3 Abs. 1 O.ö. Agrarbezirksbehördengesetz, LGBl.Nr. 35/1955, der Landeshauptmann bzw. unter seiner unmittelbaren Aufsicht der Landesamtsdirektor zuständig sind. Dies gilt in diesem Sinn insbesondere für folgende Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der vorliegenden Novelle:

- § 9 Abs. 1 (Unterbrechung des Erholungsurlaubes)
- § 10 (Allgemeine Dienstpflichten)
- § 11 (Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten)
- § 12 (Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters)
- § 13 Abs. 1, 2 und 3 (Amtsverschwiegenheit)
- § 14 (Befangenheit)
- § 15 (Persönliches Verhalten des Beamten)
- § 16 Abs. 1 und 2 zweiter und dritter Satz; Abs. 3 bis Abs. 6 (Dienstzeit)
- § 17 (Überstunden), soweit es um die Anordnung der Überstunden und die Anordnung der Art des Ausgleichs geht
- § 18 (Bereitschaft und Journaldienst)
- § 20 (Diensteinteilung)
- § 23 (Dienstverhinderung, nicht jedoch hinsichtlich des zeitlichen Ruhestandes)
- § 25 (Meldung strafbarer Handlungen)

- § 27 (Dienstweg)
- § 28 Abs. 3 (Wohnsitz und Dienstort)
- § 31 (Ausbildung und Fortbildung)
- § 32 (Geschenkannahme)
- § 33 (Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehelfe)
- § 35 (Dienstpflichtverletzungen, soweit es sich um Maßnahmen unter
Einschluß der Tätigkeit des Disziplinaranwaltes handelt)
- § 50 (Disziplinaranzeige)
- § 51 (Selbstanzeige)
- § 52 Abs. 1 und 2 (vorläufige Suspendierung)

Für Beamte in denjenigen Anstalten und Einrichtungen, die nicht Teil des Amtes der Landesregierung sind (z.B. Krankenanstalten), ist die Landesregierung auch für die Angelegenheiten des inneren Dienstes zuständig.

Im Zusammenhang mit der Formulierung "... sowie aller sonstigen geltenden Vorschriften des Landesbedienstetenrechtes ..." ist noch anzumerken, daß die ausdrückliche Erwähnung des inneren Dienstes in Vollzugsklauseln dieser Art bis zum Inkrafttreten des O.ö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes, LGBI.Nr. 54/1981, nicht für unbedingt erforderlich gehalten wurde. Bis dahin und auch seither gab es aber ohnedies in der Regel keinen Zweifel, daß für Angelegenheiten des inneren Dienstes der Landeshauptmann (Landesamtsdirektor) zuständig ist. Freilich erwies es sich im Einzelfall beim Vollzug jener Bestimmungen des Landesbedienstetenrechtes, die weder dem inneren Dienst noch auch dem Dienstrecht eindeutig zugeordnet werden konnten, als äußerst zweckmäßig, eine Vollzugsklausel nach Art des § 29 Abs. 2 O.ö. Landesbediensteten-Schutzgesetz zur Verfügung zu haben. Mit der Formulierung "... sowie aller sonstigen geltenden Vorschriften des Landesbedienstetenrechtes ..." soll nunmehr z.B. für den Vollzug des Landesbeamtengesetzes, LGBI.Nr. 27/1954, sowie für alle Ergänzungen des Landesbeamtengesetzes eine ausdrückliche, freilich lediglich nur klarstellende Formulierung dieser Art geschaffen werden, damit in Zukunft für alle gesetzlichen Regelungen des Landesbedienstetenrechtes eine einfachgesetzliche Grundlage zum Vollzug dieser Vorschriften durch die Landesregierung als Dienstrechtsbehörde sowie für den Landeshauptmann (Landesamtsdirektor) als verantwortlich im Bereich des inneren Dienstes zur Verfügung steht.

Zu Abschnitt III:

(Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes)

Art. III enthält die Änderungen des Karenzurlaubsgeldgesetzes, die den Änderungen im Bundesrecht durch BGBl.Nr. 277/1991 und BGBl.Nr. 314/1992 entsprechen.

Art. III Z. 1 enthält die durch die Änderung des Mutterschutzgesetzes im Abschnitt IV Z. 1 und 2 erforderliche Anpassung der Zitierung.

Art. III Z. 9 enthält die Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes, die dem Art. X Z.1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 873/1992 entspricht.

Zu Abschnitt IV und Abschnitt V:

(Änderungen des Mutterschutzgesetzes und des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes)

Art. IX und X des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 277/1991 und Art. 9 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 314/1992 ändern das Mutterschutzgesetz 1979 sowie das Eltern-Karenzurlaubsgesetz: Sie enthalten besondere Bestimmungen über die Teilzeitbeschäftigung für Beamte bzw. den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld und Sonderkarenzurlaubsgeld. Hervorzuheben ist, daß der Anspruch über den hinausgeht, der in § 50b BDG 1979 bzw. im § 19 des Landesbeamtengesetzes enthalten ist: Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung darf nur abgelehnt werden, wenn die Beamtin bzw. der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres/seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer/seiner dienstrechtlichen Stellung entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte. Auf die zu geringe Dauer des Dienstverhältnisses etc. oder das fortgeschrittene Lebensalter kann die Ablehnung daher nicht gestützt werden. Eine Reihe von Gesetzeszitaten ist der Neuregelung anzupassen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) beschließen.

Linz, am 19. März 1993

Dr. Fraiss
Obmann

Stanek
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z
v o m
über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte
(29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

I. A b s c h n i t t

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 28. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 10/1992), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Haushaltszulage, Dienstalterszulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienstchargenzulage, Leistungszulage, Gehaltszulage, Ergänzungszulage, Teuerungszulage)."

2. Im § 4 Abs. 7 wird der Ausdruck "25. Lebensjahr" durch den Ausdruck "27. Lebensjahr" ersetzt.

3. Im § 4 Abs. 7 Z. 1 wird das Zitat "Wehrgesetz, BGBl.Nr. 150/1978," durch das Zitat "Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305", ersetzt.

4. An die Stelle des § 4 Abs. 8 und 8a treten folgende Bestimmungen, wobei Abs. 7a für die Zeit vom 1. September 1992 bis zum 31. Dezember 1992 lautet:

"(7a) Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305, genannte Einrichtung, so gilt das Erfordernis des Abs. 7 Z. 2 nur dann als erfüllt, wenn es im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

(7b) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigung der im § 3 des Studienförderungs-gesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

(7c) Der Nachweiszeitraum nach den Abs. 7a und 7b wird verlängert durch

1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z.B. Krankheit) oder
2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Ver-längerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(7d) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Abs. 7a und 7b wird ge-hemmt durch

1. Zeiten des Mutterschutzes oder
2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(8a) Haben der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familien-

lastenausgleichsgesetzes, BGBl.Nr. 376/1967 i.d.F. 311/1992, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 7 Z. 2 als erfüllt."

5. § 4 Abs. 7a lautet:

"(7a) Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, so gilt das Erfordernis des Abs. 7 Z. 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden".

6. § 4 Abs. 9 lautet:

"(9) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn

1. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und
2. weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

7. Im § 5 Abs. 2 entfällt die Z. 1. Die Z. 2 bis 6 erhalten die Bezeichnung "1." bis "5.".

8. § 12 Abs. 2 Z. 1 lautet:

"1. die Zeit der Beschäftigung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule;"

9. Im § 12 Abs. 2 Z. 2 wird das Zitat "Wehrgesetz 1978" durch das Zitat "Wehrgesetz 1990" ersetzt.
10. § 12 Abs. 3 lautet:
- "(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können im öffentlichen Interesse insofern zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten sind jedoch zur Gänze zu berücksichtigen,
1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter des Landes Oberösterreich nach dem ersten Satz, nach § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
 2. der Beamte bei Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nach wie vor die hierfür maßgebende Verwendung ausübt."
11. Im § 12 Abs. 4 Z. 2 wird die Wortfolge "nach den §§ 15 bis 15 c des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) oder nach den §§ 2 bis 5 und 7 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG)" durch die Wortfolge "nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) oder nach den §§ 2 bis 5 und 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG)" ersetzt.
12. § 12 a Abs. 9 wird aufgehoben.
13. Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

"12b

Ergänzungszulage aus Anlaß einer Überstellung

- (1) Ist nach einer Überstellung der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage auf diesen Gehalt.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist diese Ergänzungszulage nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehen, wenn der Beamte

1. in eine andere Besoldungsgruppe oder
2. in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt wird.

(3) Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage sind ruhegenußfähige Zulagen, ausgenommen Verwendungszulagen, dem Gehalt zuzurechnen."

14. § 13 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Bezüge entfallen

1. für die Dauer eines Karenzurlaubes;
2. wenn der Beamte eigenmächtig länger als drei Tage dem Dienst fernbleibt, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen, für die Gesamtdauer der ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst;
3. für die Zeiten, die der Beamte aufgrund eines oder mehrerer Strafurteile in Strafhaft zuzubringen hat (Strafvollzug);
4. wenn er abgängig geworden ist."

15. § 13 Abs. 10 lautet:

"(10) Der Monatsbezug des Beamten gebührt in dem seiner Wochendienstzeit entsprechenden Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach § 19 des Landesbeamtengesetzes herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) oder nach § 7 Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG) in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Abs. 1 Z. 1 und 2 gilt."

16. Im § 13a Abs. 2 wird die Wortfolge "nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172," durch die Wortfolge "nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 53," ersetzt.

17. § 15 Abs. 1 bis 3 lauten:

"(1) Nebengebühren sind

1. die Überstundenvergütung (§ 16),
2. die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan (§ 16a),
3. die Sonn- und Feiertagsvergütung (§17),
4. die Journaldienstzulage (§ 17a),
5. die Bereitschaftsentschädigung (§ 17b),
6. die Sonn- und Feiertagszulage (§ 17c),
7. die Belohnung (§ 18),
8. die Erschwerniszulage (§ 19),
9. die Gefahrenzulage (§ 19a),
10. die Aufwandsentschädigung (§ 20),
11. die Fehlgeldentschädigung (§ 20a),
12. der Fahrtkostenzuschuß (§ 20b),
13. die Jubiläumszuwendung (§ 20c),
14. die Treuebelohnung (§ 20d) und
15. die Dienstvergütung (§ 20e).

Ein Anspruch auf eine Nebengebühr kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(2) Die unter Abs. 1 Z. 1, 3 bis 5 und 8 bis 11 angeführten Nebengebühren können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Die Festsetzung einheitlicher Pauschale für im wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig. Bei pauschalierten Überstundenvergütungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.

(3) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 5 angemessen zu sein und ist festzusetzen:

1. bei der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung in einem Hundertsatz des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage,

- Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Leistungszulage, Gehaltszulage, Ergänzungszulage und Teuerungszulage,
2. bei der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan, der Journaldienstzulage, der Bereitschaftsentschädigung, der Erschwerniszulage, der Gefahrenzulage, der Aufwandsentschädigung (§ 20, sofern es sich nicht um Gebühren für Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen handelt) sowie der Dienstvergütung in einem Hundertsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung,
 3. bei den übrigen Nebengebühren in einem Schillingbetrag."

18. § 15a lautet:

"§ 15a

(1) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit nach § 19 des Landesbeamtengesetzes herabgesetzt ist, oder
2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) oder nach § 7 Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG) in Anspruch nimmt,

gebühren dem Beamten abweichend vom § 15 Abs. 2 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der in § 15 Abs. 1 Z. 1 und 3 bis 5 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom § 15 Abs. 6 mit dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach Z 1 oder 2.

(2) Sonstige pauschalierte Nebengebühren gebühren in dem Ausmaß, das sich bei Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 5 durch die aufgrund der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Teilzeitbeschäftigung geänderten Verhältnisse ergibt. Die sich daraus ergebende Verringerung solcher pauschalierter Nebengebühren wird abweichend vom § 15 Abs. 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z. 1 oder 2 gilt."

19. § 16 lautet:

"§ 16

Überstundenvergütung

(1) Dem Beamten gebührt für Überstunden, die

1. nicht in Freizeit oder

2. gemäß § 17 Abs. 2 Z. 3 Landesbeamtengesetz im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit ausgeglichen werden,
eine Überstundenvergütung.

(2) Die Überstundenvergütung umfaßt

1. im Falle des § 17 Abs. 2 Z. 2 Landesbeamtengesetz die Grundvergütung und den Überstundenzuschlag,

2. im Falle des § 17 Abs. 2 Z. 3 Landesbeamtengesetz den Überstundenzuschlag.

(3) Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der für den Beamten gemäß § 16 Abs. 2 Landesbeamtengesetz geltenden Wochenstundenzahl zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem Gehalt zuzüglich einer allfälligen im § 15 Abs. 3 angeführten Zulage des Beamten.

(4) Der Überstundenzuschlag beträgt

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50 % und

2. für Überstunden während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) 100 %
der Grundvergütung.

(5) In den Fällen des § 17 Abs. 2 Z. 3 Landesbeamtengesetz beträgt der Überstundenzuschlag für Überstunden, die in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 31. Dezember 1994 geleistet werden, abweichend vom Abs. 4

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 25 % und

2. für Überstunden während der Nachtzeit 50 %
der Grundvergütung.

(6) Die Überstundenvergütung gebührt bereits vor Ablauf der im § 17 Abs. 4 Landesbeamtengesetz angeführten Frist, wenn feststeht, daß ein Freizeit-
ausgleich bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich sein wird und eine
Fristerstreckung mangels Zustimmung des Beamten nicht in Betracht kommt.

(7) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist der Kalendermo-
nat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen.
Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Be-
amten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.

(8) Die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen be-
gründet, auch wenn sie dienstlich notwendig ist, weder einen Anspruch auf
Freizeitausgleich noch einen Anspruch auf Überstundenvergütung.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinne des §
21 Landesbeamtengesetz, des § 15c Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) und des
§ 7 Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG) mit der Maßgabe anzuwenden, daß der
Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle
Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstlei-
stungen erbracht, die mit verschiedenen hohen Überstundenzuschlägen abzugel-
ten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzu-
gelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren."

20. Für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992 lautet § 16
Abs. 6:

"(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinne des
§ 28c der Dienstpragmatik in der Fassung der 24. Ergänzung zum Landesbe-
amtengesetz, LGB1.Nr. 64/1985, bzw. des § 15c Mutterschutzgesetz 1979
(MSchG) und des § 7 Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG) in Verbindung mit
§ 28c der Dienstpragmatik in der Fassung der 24. Ergänzung zum Landesbe-
amtengesetz, LGB1.Nr. 64/1985, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Über-
stundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wo-

chendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstleistungen erbracht, die mit verschiedenen hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren."

21. Im § 17 entfallen der Klammerausdruck in der Überschrift und Abs. 4; Abs. 5 erhält die Bezeichnung "(4)".

22. § 17 Abs. 4 (neu) lautet:

"(4) § 16 Abs. 7 bis 9 ist sinngemäß anzuwenden."

23. Nach § 17b wird folgender § 17c eingefügt:

"17c

Sonn- und Feiertagszulage

(1) Dem Beamten, der aufgrund eines Schicht- oder Wechseldienstplanes an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- und Feiertagszulage.

(2) Die Höhe der Sonn- und Feiertagszulage ist unter Bedachtnahme auf die mit dem Dienst verbundene Belastung festzusetzen."

24. Nach § 20d wird folgender § 20e eingefügt:

"20e

Dienstvergütung

(1) Beamten kann eine Dienstvergütung gewährt werden, wenn sie

1. besonders anspruchsvolle Dienste unter besonders erschwerten Umständen oder besonderen Gefahren oder verbunden mit einem Mehraufwand im Sinne der §§ 19 bis 20 verrichten,

2. diese Dienste dauernd oder so regelmäßig erbringen, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist und
3. mehrere Beamte im wesentlichen gleichartige Dienste leisten.

(2) Die Dienstvergütung ist zu kürzen oder einzustellen, soweit die besonderen Dienste durch die besoldungsrechtliche Stellung oder eine Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 abgegolten werden."

25. § 21 lautet:

"§ 21

Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten

- (1) Dem Beamten gebührt, solange er seinen Dienstort im Ausland hat und dort wohnen muß,
1. eine monatliche Kaufkraftausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Schillings dort geringer ist als im Inland,
 2. eine monatliche Auslandsverwendungszulage, wenn ihm durch die Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes im Ausland besondere Kosten entstehen, und
 3. auf Antrag ein Auslandsaufenthaltszuschuß, wenn ihm durch den Aufenthalt im Ausland besondere Kosten entstanden sind.

Der Anspruch kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(2) Die Kaufkraftausgleichszulage ist nach dem Verhältnis der Kaufkraft des Schillings im Inland zur Kaufkraft des Schillings im Gebiet des ausländischen Dienstortes des Beamten zu bemessen. Sie ist in einem Hundertsatz des Monatsbezuges, der Sonderzahlung und der Auslandsverwendungszulage festzusetzen.

(3) Bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses ist auf folgende Umstände billige Rücksicht zu nehmen:

1. auf die dienstrechtliche Stellung und die dienstliche Verwendung des Beamten,
2. auf seine Familienverhältnisse,
3. auf die Kosten der Erziehung und Ausbildung seiner Kinder und
4. auf die besonderen Lebensverhältnisse im ausländischen Dienst- und Wohnort.

Die Landesregierung kann die Bemessung durch Verordnung näher regeln.

(4) Die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im voraus auszusahlen. Abrechnungszeitraum für den Auslandsaufenthaltszuschuß ist der Kalendermonat, in dem die besonderen Kosten entstanden sind.

(5) Der Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage, die Auslandsverwendungszulage und den Auslandsaufenthaltszuschuß wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend und

1. verbleibt er im ausländischen Dienst- und Wohnort, so gebührt die Auslandsverwendungszulage in dem Ausmaß, das sich durch die auf Grund der Abwesenheit vom Dienst geänderten Verhältnisse ergibt;
2. hält er sich nicht im ausländischen Dienst- und Wohnort auf, so ruhen die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage; diese Änderung wird mit dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag bis zum letzten Tag der Abwesenheit wirksam.

(6) Die Auslandsverwendungszulage gebührt dem Beamten im entsprechenden Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach § 19 des Landesbeamtengesetzes herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) oder nach § 7 Elternkarenzurlaubsgesetz (EKUG) in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z. 1 oder 2 gilt.

(7) Neu zu bemessen ist

1. die Kaufkraftausgleichszulage

a) mit dem auf eine wesentliche Änderung des Kaufkraftverhältnisses nach Abs. 2 folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung mit einem Monatsersten erfolgt, mit diesem Tag oder

b) mit dem Tag einer sonstigen wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrundeliegenden Sachverhaltes;

2. die Auslandsverwendungszulage mit dem Tag einer wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrunde liegenden Sachverhaltes.

(8) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage nicht für den Zeitraum eines vollen Kalendermonates gegeben, so ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, ein Dreißigstel des Monatsbetrages abzuziehen. Ändert sich im Laufe des Monats die Höhe der Zulage, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Zulage. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Zulagen sind hereinzubringen.

(9) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde alle Tatsachen zu melden, die für die Änderung der Höhe der Auslandsverwendungszulage oder des Auslandsaufenthaltzuschusses von Bedeutung sind.

Die Meldung ist zu erstatten:

1. binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache oder

2. wenn der Beamte nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis.

(10) Wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn es zweckmäßig ist, können ausgezahlt werden:

1. sämtliche Bezüge ganz oder teilweise in einer ausländischen Währung;

2. die Kaufkraftausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage bis zu drei Monate im voraus. Ein solcher Vorgriff ist längstens binnen einem Jahr durch Abzug von den gebührenden Bezügen hereinzubringen.

(11) Dem Beamten gebührt auf Antrag ein Folgekostenzuschuß, wenn ihm nach der Verwendung im Ausland

1. dort noch besondere Kosten im Sinne des Abs. 1 Z. 3 entstanden sind, die der Beamte nicht selbst zu vertreten hat;
2. im Inland besondere Kosten
 - a) durch die Vorbereitung seiner Kinder auf die Eingliederung in das österreichische Schulsystem oder
 - b) wenn diese Eingliederung nicht zumutbar ist, durch die Fortsetzung der fremdsprachigen Schulausbildung seiner Kinderentstanden sind, deren Ursache zwingend in der früheren Auslandsverwendung liegt und die der Beamte nicht selbst zu vertreten hat.

(12) Die Kaufkraftausgleichszulage, die Auslandsverwendungszulage, der Auslandsaufenthaltszuschuß und der Folgekostenzuschuß gelten als Aufwandsentschädigung und sind von der Dienstbehörde zu bemessen."

26. Im § 22 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

27. Nach § 22 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach § 19 des Landesbeamtengesetzes herabgesetzt ist, oder
 2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) oder nach § 7 Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG) in Anspruch nimmt,
- umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z. 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10 ergibt."

28. Dem § 22 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 53, zu vollstrecken."

29. Im § 22 Abs. 4 Z. 1 wird die Wortfolge "nach den §§ 15 bis 15c MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 7 EKUG" durch die Wortfolge "nach den § 15 bis 15b und 15d Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) oder nach den §§ 2 bis 5 und 8 Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG)" ersetzt.

30. Für die Zeit vom 1. Jänner 1992 bis zum 31. Dezember 1992 erhalten die Tabellen im § 28 Abs. 3 folgende Fassung:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der V e r w e n d u n g s g r u p p e				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	10923	11476	12031		
	2	11076	11725	12363		
	3	11228	11976	12695		
	4	11380	12225	13028		
	5	11531	12474	13360		

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der V e r w e n d u n g s g r u p p e				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
II	1	11684	12722	13694	13694	
	2	11837	12973	14024	14108	
	3	11989	13222	14357	14524	
	4	12141	13472	14689	14938	
	5	12295	13719	15022		
III	1	12447	13970	15356	15356	17472
	2	12600	14218	15712	15801	
	3	12750	14467	16074	16260	
	4	12904	14717	16449	16732	
	5	13056	14968			
	6	13210	15217			
	7	13360	15913			
	8	13514				
	9	13667				

in der Gehalts- stufe	in der D i e n s t k l a s s e					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
		Schilling				
1			25144	30707	41578	59382
2		21282	25914	31717	43793	62727
3	16651	22056	26682	32722	46008	66069
4	17424	22823	27692	34936	49353	69416
5	18194	23597	28699	37150	52693	72760
6	18965	24368	29703	39367	56037	76102
7	19737	25144	30707	41578	59382	
8	20513	25914	31717	43793	62727	
9	21282	26682	32722	46008		

31. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der V e r w e n d u n g s g r u p p e				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	11354	11929	12506	--	--
	2	11514	12188	12851	--	--
	3	11672	12449	13198	--	--
	4	11830	12708	13543	--	--
	5	11986	12967	13888	--	--
II	1	12146	13225	14235	14235	--
	2	12305	13485	14578	14665	--
	3	12463	13744	14924	15098	--
	4	12621	14004	15269	15528	--
	5	12781	14261	15615	--	--
III	1	12939	14522	15963	15963	18162
	2	13098	14780	16333	16425	--
	3	13254	15038	16709	16902	--
	4	13414	15298	17099	17393	--
	5	13572	15559	--	--	--
	6	13732	15818	--	--	--
	7	13888	16542	--	--	--
	8	14048	--	--	--	--
	9	14207	--	--	--	--

in der Gehalts- stufe	in der D i e n s t k l a s s e III					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
		Schilling				
1	--	--	26137	31920	43220	61728
2	--	22123	26938	32970	45523	65205
3	17309	22927	27736	34015	47825	68679
4	18112	23725	28786	36316	51302	72158
5	18913	24529	29833	38617	54774	75634
6	19714	25331	30876	40922	58250	79108
7	20517	26137	31920	43220	61728	--
8	21323	26938	32970	45523	65205	--
9	22123	27736	34015	47825	--	--

32. Für die Zeit vom 1. Jänner 1992 bis zum 31. Dezember 1992 erhält die Tabelle im § 30 folgende Fassung:

Dienst- klasse	Verwaltungsdienstzulage
I - V	1484
VI - IX	1886

33. Die Tabelle im § 30 erhält folgende Fassung:

Dienst- klasse	Verwaltungsdienstzulage
I - V	1543
VI - IX	1960

34. § 30 a Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Die Verwendungszulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte befördert, überstellt oder auf einen anderen Dienstposten versetzt wird, es sei denn, daß die Verwendungszulage bereits bei Zuerkennung für die Dauer der Ausübung einer Funktion befristet wurde."

35. Die Beträge im § 30 b Abs. 2 werden für die Zeit vom 1. Jänner 1992 bis 31. Dezember 1992 wie folgt ersetzt:

- a) in Z. 1 der Betrag S 490,-- durch den Betrag S 511,--,
- b) in Z. 2 der Betrag S 1.287,-- durch den Betrag S 1.342,-- und
- c) in Z. 3 der Betrag S 1.546,-- durch den Betrag S 1.612,--

36. Im § 30 b Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z. 1 der Betrag S 511,-- durch den Betrag S 531,--,
- b) in Z. 2 der Betrag S 1.342,-- durch den Betrag S 1.395,-- und
- c) in Z. 3 der Betrag S 1.612,-- durch den Betrag S 1.676,--.

37. Im § 30 c Abs. 2 erster Satz werden für die Zeit vom 1. Jänner 1992 bis zum 31. Dezember 1992 ersetzt:

- a) in Z. 1 der Betrag S 2.304,-- durch den Betrag S 2.403,--
- b) in Z. 2 der Betrag von S 1.152,-- durch den Betrag S 1.202,--
- c) in Z. 3 der Betrag von S 3.624,-- durch den Betrag S 3.780,--, der Betrag S 4.530,-- durch den Betrag S 4.725,-- und der Betrag S 5.436,-- durch den Betrag S 5.670,--.

38. § 30 c Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für den leitenden Beamten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und die leitende Ambulanzschwester/den leitenden Ambulanzpfleger, der/dem mindestens sechs andere Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste oder des Sanitätshilfsdienstes unterstellt sind,
für die Stationsschwester/den Stationspfleger,
für die Erste Operationsschwester/den Ersten Operationspfleger,
für die Erste Anästhesieschwester/den Ersten Anästhesiepfleger,
für die Hygieneschwester/den Hygienepfleger,
für die/den lehrende/lehrenden Bediensteten(n) des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes,
für die Lehrschwester/den Lehrpfleger und
für die Lehrhebamme/den Lehrgeburtshelfer
S 3.775,--;
2. für den leitenden Beamten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und die leitende Ambulanzschwester/den leitenden Ambulanzpfleger, der/dem mindestens drei, aber weniger als sechs andere Bedienstete

des Krankenpflegedienstes, des medizinisch-technischen Dienstes oder des Sanitätshilfsdienstes unterstellt sind, S 1.888,--;

3. für Stellvertreter von Pflegedirektorinnen/Pflegedirektoren mit entsprechend bewerteter Funktion, Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter und Abteilungsschwestern/Abteilungspfleger S 4.464,--;
4. für die Pflegedirektorin/den Pflegedirektor, die Schuloberin/den leitenden Lehrpfleger, die Schulhebamme und die Direktorin/den Direktor einer medizinisch-technischen Akademie S 5.180,--.

5. Der Betrag erhöht sich für

- a) die Pflegedirektorin/den Pflegedirektor auf S 6.325,--, wenn ihr/ihm mehr als 100, und auf S 7.470,--, wenn ihr/ihm mehr als 200 Bedienstete des Krankenpflegedienstes oder des Sanitätshilfsdienstes unterstellt sind;
- b) die Direktorin/den Direktor einer medizinisch-technischen Akademie, die Schuloberin/den leitenden Lehrpfleger und die Schulhebamme auf S 6.325,--, wenn an der von ihr/ihm geleiteten Schule mehr als 100 Schüler (einschließlich eventuell geführter Sonderausbildungslehrgänge) ausgebildet werden.

6. Soweit den unter Z. 1 bis 5 angeführten Bediensteten teilzeitbeschäftigte Bedienstete unterstellt sind, sind die Voraussetzungen dann erfüllt, wenn die Summe des Beschäftigungsausmaßes dem der vorgesehenen Zahl von vollbeschäftigten Bediensteten entspricht oder weniger Stunden fehlen, als dies der Hälfte der jeweils geltenden Wochendienstzeit einer vollbeschäftigten Bediensteten (Halbbeschäftigung) entspricht."

39. Nach § 30c Abs. 2 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Die Pflegedienst-Chargenzulage erhöht sich jeweils um jenen Prozentsatz, um den sich der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der allgemeinen Verwaltung erhöht."

40. Nach § 30d ist folgender § 30e einzufügen:

"§ 30e

Gehaltszulage

(1) Dem Beamten kann eine Gehaltszulage für besondere Qualifikationen oder eine besondere Verwendung gewährt werden, wenn wichtige Interessen des Landes dies erfordern.

(2) Weiters kann dem Beamten eine Gehaltszulage gewährt werden, wenn unzumutbare besoldungsrechtliche Nachteile vermieden werden sollen.

(3) Bei der Bemessung ist auf die mit der Verwendung verbundenen Tätigkeitsmerkmale, die besondere Qualifikation, die bisher ausgeübten Tätigkeiten, die Dienstbeurteilung usw. Bedacht zu nehmen, wobei die Höhe der Zulage das unbedingt erforderliche Ausmaß zur Erreichung der in Abs. 1 oder 2 genannten Ziele nicht überschreiten darf. Es kann auch festgesetzt werden, daß eine Gehaltszulage ruhegenüßfähig ist.

(4) Die Gehaltszulage kann wie folgt berechnet werden:

1. in Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe, der der Beamte angehört, oder in Teilen davon,
2. in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V oder
3. als vorrückungsfähige Zulage auf den Gehalt einer höheren Dienstklasse.

(5) Die Gehaltszulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte befördert, überstellt oder auf einen anderen Dienstposten versetzt wird oder wenn die mit der Gewährung verbundene Zielsetzung sich ändert oder wegfällt."

41. Für die Zeit vom 1. Jänner 1992 bis zum 31. Dezember 1992 erhält die Tabelle im § 30 d Abs. 1 folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
E	637,--
D	808,--
C	923,--
B	1292,--
A	2064,--

42. Die Tabelle im § 30d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
E	662,--
D	840,--
C	959,--
B	1343,--
A	2146,--

II. A b s c h n i t t

Das Landesbeamtengesetz, LGBL.Nr. 27/1954, zuletzt geändert durch Abschnitt II des Landesgesetzes LGBL.Nr. 34/1988, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Nach § 4 werden folgende Bestimmungen (§§ 5 - 71) eingefügt:

§ 5

Sonderurlaub

(1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Beamte den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

(4) Sonderurlaub kann auch stundenweise gewährt werden.

§ 6

Karenzurlaub

(1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die Dienstbehörde verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

§ 7

Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes

(1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376, gewährt wird, und wenn seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Beamte hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Der Beamte hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt als ruhegenußfähige Dienstzeit, ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenußfähige Dienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen ist.

(7) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer des Karenzurlaubes für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

§ 8

Pflegefreistellung

(1) Der Beamte hat - unbeschadet des § 5 - Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15 b Abs. 2 Z.1 bis 4 Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Beamten nach § 16 Abs. 2 oder 6 oder nach den §§ 19 bis 21 nicht übersteigen.

(4) Darüber hinaus besteht - unbeschadet des § 5 - Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagesweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Beamte jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen.

(6) Ändert sich das Ausmaß der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit des Beamten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Ausmaßes der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

(7) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Pflegefreistellung in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenen vertraglichen Dienstverhältnis zum Land, so ist die im vertraglichen Dienstverhältnis zum Land bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung auf den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestehenden Anspruch auf Pflegefreistellung anzurechnen. Hat sich das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit geändert, ist dabei auch Abs. 6 anzuwenden.

(8) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, so kann zu einem in Abs. 4 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub ohne vorherige kalendermäßige Festlegung angetreten werden.

§ 9

Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes

(1) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Verfügung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

*

(2) Konnte ein Beamter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten, oder ist der Beamte aus dem Urlaub zurückberufen worden, so sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955 in der Fassung des Landesgesetzes LGB1.Nr. 112/1991 zu ersetzen sind.

Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 8 Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Beamten nicht zumutbar ist.

Dienstplichten der Beamten

§ 10

Allgemeine Dienstplichten

Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Er hat sich hierbei von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

§ 11

Dienstplichten gegenüber Vorgesetzten

(1) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.

(2) Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist. Er hat die Befolgung der Weisungen abzulehnen, wenn sie gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Beamte eine Weisung eines vorgesetzten Beamten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so kann er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitteilen. Solange der Vorgesetzte die Weisung nicht schriftlich wiederholt, gilt sie als zurückgezogen.

§ 12

Dienstplichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters

(1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht. Der Vorgesetzte darf keine gegen strafgesetzliche Bestimmungen verstoßende Weisungen erteilen.

(2) Der Leiter einer Dienststelle oder eines Dienststellenteiles hat außerdem für ein geordnetes Zusammenwirken der einzelnen ihm unterstehenden Organisationseinheiten zum Zwecke der Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsgebarung zu sorgen.

§ 13

Amtsverschwiegenheit

(1) Der Beamte ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, verpflichtet (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Eine Ausnahme von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit tritt nur insoweit ein, als ein Beamter für einen bestimmten Fall oder für mehrere gleichartige Fälle von dieser Verpflichtung entbunden wurde. Bei der Entscheidung darüber, ob der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist, ist das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit kann unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Im Disziplinarverfahren ist weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 14

Befangenheit

Der Beamte hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch der befangene Beamte die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.

§ 15

Persönliches Verhalten des Beamten

(1) Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

(2) Der Beamte hat die Parteien, soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu informieren.

§ 16

Dienstzeit

(1) Der Beamte hat die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.

(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten beträgt 40 Stunden. Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamten durch einen Dienstplan möglichst bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen

entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

(3) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die gleitende Dienstzeit eingeführt werden. Gleitende Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit, bei der der Beamte den Beginn und das Ende seiner täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeit) selbst bestimmen kann und während des übrigen Teiles der Dienstzeit (Blockzeit) jedenfalls Dienst zu versehen hat. Bei gleitender Dienstzeit ist vorzusorgen, daß die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt gewährleistet ist.

(4) Bei Schicht- oder Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen. Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden. Schichtdienst ist jene Form der Dienstzeit, bei der aus organisatorischen Gründen an einer Arbeitsstätte der Dienstbetrieb über die Zeit des Normaldienstplanes hinaus aufrechterhalten werden muß und ein Beamter den anderen ohne wesentliche zeitliche Überschneidung an der Arbeitsstätte ablöst. Bei wesentlichen zeitlichen Überschneidungen liegt Wechseldienst vor.

(5) Ist im Rahmen eines Schicht- oder Wechseldienstplanes oder eines Normaldienstplanes regelmäßig an Sonn- oder Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten eingeteilt, so ist eine entsprechende Ersatzruhezeit festzusetzen. Der Dienst an Sonn- und Feiertagen gilt in diesem Fall als Werktagsdienst. Wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(6) Für Beamte, in deren Dienstzeit auf Grund der Eigenart des Dienstes regelmäßig oder in erheblichem Umfang Dienstbereitschaft bzw. Wartezeiten fallen und diese durch organisatorische Maßnahmen nicht vermieden werden können, kann durch Verordnung bestimmt werden, daß der Dienstplan eine längere als die in den Abs. 2 und 4 vorgesehene Wochendienstzeit umfaßt (verlängerter Dienstplan).

§ 17

Überstunden

(1) Der Beamte hat auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Den auf Anordnung geleisteten Überstunden sind Überstunden gleichzuhalten, wenn

1. der Beamte einen zur Anordnung der Überstunde Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Leistung der Überstunde zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Leistung der Überstunde nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem Beamten, der die Überstunde geleistet hat, hätten vermieden werden können, und
4. der Beamte diese Überstunde spätestens innerhalb einer Woche nach der Leistung schriftlich meldet; ist der Beamte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(2) Überstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(3) Abs. 2 Z. 1 gilt für Überstunden, die nach Ablauf des 31. Dezember 1994 geleistet werden. Für Überstunden, die in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 31. Dezember 1994 geleistet werden, gilt Abs. 2 Z. 1 mit der Abweichung, daß sie im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit auszugleichen sind.

Überstunden, die vor dem 1. Jänner 1993 geleistet wurden, sind abweichend vom Abs. 2 entweder im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(4) Dem Beamten ist bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats mitzuteilen, auf welche Überstunden welche der Abgeltungsarten des Abs. 2 angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung des Beamten erstreckt werden.

(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 21, nach § 15c MSchG und nach § 7 EKUG sind, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, die Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden. Diese Zeiten sind

1. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die volle Wochendienstzeit überschreiten, sind die Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(6) Überstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Überstunden in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

*

(7) Ein Freizeitausgleich ist bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(8) Folgende Zeiten gelten jedenfalls nicht als Überstunden:

1. Zeiten einer vom Beamten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (z.B. im Fall eines Diensttausches oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung) und
2. Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit bis zu der im betreffenden Dienstplan für die Übertragung in den Nachmonat zulässigen Höhe.

Diese Zeiten sind ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen.

§ 18

Bereitschaft und Journaldienst

(1) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten und bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen (Bereitschaft, Journaldienst).

(2) Soweit es dienstliche Rücksichten zwingend erfordern, kann der Beamte fallweise verpflichtet werden, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit. Wird ein Beamter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst zu versehen hat, als Dienstzeit.

§ 19

Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zur Hälfte

(1) Die Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend der Beamte und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

bis zur Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag bis zur Hälfte herabgesetzt werden, wenn:

1. berücksichtigungswürdige Gründe - ausgenommen gesundheitliche Gründe - vorliegen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen;
2. dies aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist und dadurch die Dienstfähigkeit des Beamten voraussichtlich erhalten bleibt;
3. dies der Fortbildung des Beamten dient und die Fortbildung im dienstlichen Interesse liegt.

(3) Die Wochendienstzeit darf

1. im Fall des Abs. 1 bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Geburt des Kindes,
2. im Fall des Abs. 2 Z. 1 insgesamt für höchstens sechs Jahre,
3. im Falle des Abs. 1 Z. 2 insgesamt für höchstens fünf Jahre,
4. im Falle des Abs. 2 Z. 3 insgesamt für höchstens fünf Jahre,

5. nach Z. 2, 3 und 4 zusammen jedoch insgesamt für höchstens 10 Jahre herabgesetzt werden.

(4) Die Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Beamte in den vorangegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat, oder
2. der Beamte infolge der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

(5) Der Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit ist im Fall des Abs. 1 und Abs. 2 Z. 2 und 3 spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

§ 20

Diensteinteilung

Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 19 geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 21

Überschreitung der Wochendienstzeit

Ein Beamter, dessen Wochendienstzeit nach § 19 herabgesetzt worden ist, darf über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

§ 22

Vorzeitige Beendigung

(1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit verfügen, wenn

1. der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Herabsetzung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 19 zu verfügen, wenn der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) oder nach § 7 Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG) in Anspruch nimmt oder es im Falle des § 19 Abs. 2 der Beamte vorzeitig begehrt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 19 Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt.

(4) Die Wochendienstzeit ist gemäß § 19 Abs. 1 neuerlich herabzusetzen, wenn die Voraussetzungen dafür wieder gegeben sind.

§ 23

Dienstverhinderung

(1) Eine Dienstverhinderung liegt vor, wenn ein Beamter infolge Erkrankung oder aus anderen stichhaltigen Gründen an der Ausübung seines Dienstes verhindert ist.

(2) Ist ein Beamter an der Ausübung seines Dienstes verhindert (Abs. 1), so hat er dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes und nach Möglichkeit der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung dem zuständigen Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

(3) Bestehen Zweifel hinsichtlich des Verhinderungsgrundes, so hat der Beamte über Aufforderung des zuständigen Vorgesetzten den Grund für die Dienstverhinderung glaubhaft zu machen.

(4) Ist der Beamte durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so hat er innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes dem zuständigen Vorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen, wenn er dem Dienst länger als drei Arbeitstage fernbleibt oder der Vorgesetzte oder der Leiter der Dienststelle es verlangt.

(5) Kommt der Beamte den in den Abs. 2 bis 4 festgelegten Verpflichtungen nicht nach, entzieht er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt.

§ 24

Ärztliche Untersuchung

Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung des Beamten, so hat sich dieser auf Anordnung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 25

Meldung strafbarer Handlungen

Wird dem Beamten bei der Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

§ 26

Sonstige Meldepflichten

Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,
3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
4. Änderung des Wohnsitzes,
5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens, des Dienstausweises und sonstiger Sachbehelfe,
6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl.Nr. 721/1988.

§ 27

Dienstweg

(1) Der Beamte hat Anbringen, die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf seine dienstlichen Aufgaben beziehen, bei seinem Vorgesetzten einzubringen. Dieser hat das Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr im Verzug sowie dann abgesehen werden, wenn die Dienstbehörde dies ausdrücklich vorsieht oder wenn die Einhaltung des Dienstweges dem Beamten billigerweise nicht zumutbar ist.

(3) In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden:

1. Rechtsmittel,
2. Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und

4. Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.

§ 28

Wohnsitz und Dienstort

(1) Der Beamte hat seinen Wohnsitz so zu wählen, daß er bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Aus der Lage seiner Wohnung kann der Beamte, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinen Anspruch auf dienstliche Begünstigungen ableiten.

(2) Wenn es die dienstlichen Aufgaben des Beamten erfordern, hat er eine ihm von seiner Dienstbehörde zugewiesene und ihm zumutbare Wohnung (Dienstwohnung) zu beziehen.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es erfordern, darf der Beamte auf Anordnung seinen Dienstort oder sein Amtsgebiet nicht verlassen.

§ 29

Nebenbeschäftigung

(1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

(2) Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

(4) Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach § 19 herabgesetzt worden ist oder der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 7. befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben,

wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Nebenbeschäftigung darf dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit bzw. der Pflege des behinderten Kindes nicht widerstreiten.

(5) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte jedenfalls zu melden.

(6) Die Dienstbehörde hat jede Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn diese den Bestimmungen des Abs. 2 widerspricht.

§ 30

Gutachten

Der Beamte bedarf für die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigen-gutachtens über Angelegenheiten, die mit seinen dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, der Genehmigung der Dienstbehörde. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

§ 31

Ausbildung und Fortbildung

Der Beamte hat, wenn es die dienstlichen Interessen erfordern, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, in denen die für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, ergänzt und erweitert werden beziehungsweise in denen er die für seine Tätigkeit notwendige praktische Unterweisung erhält.

§ 31a

Entsendung zu einer europäischen Einrichtung

(1) Die Dienstbehörde kann den Beamten mit seiner Zustimmung

1. zu Ausbildungszwecken oder

2. als Nationalen Experten

zu einer Einrichtung entsenden, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist. Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die Dienstzuteilung anzuwenden.

(2) Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

(3) Erhält der Beamte

1. für die Tätigkeit, zu der er entsandt worden ist, oder

2. im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit

Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese dem Land abzuführen.

§ 32

Geschenkannahme

(1) Dem Beamten ist es untersagt, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenk im Sinne des Abs. 1.

(3) Ehrengeschenke darf der Beamte entgegennehmen. Er hat den zuständigen Vorgesetzten hiervon in Kenntnis zu setzen. Wird die Annahme innerhalb eines Monats untersagt, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben.

§ 33

Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehelfe

- (1) Wenn es dienstliche Rücksichten erfordern, ist der Beamte im Dienst zum Tragen einer Dienstkleidung oder eines Dienstabzeichens verpflichtet.
- (2) Der Beamte hat ihm beigestellte Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehelfe sorgsam zu behandeln.

§ 34

Pflichten des Beamten des Ruhestandes

- (1) Die in den §§ 13 und 26 Z. 1 bis 4 genannten Pflichten obliegen auch dem Beamten des Ruhestandes.
- (2) Hat der Beamte des Ruhestandes das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die in § 29 Abs. 3 und 5 und § 30 genannten Pflichten.

§ 34a

Befristete Funktionen

- (1) Endet der Zeitraum einer befristeten Ernennung auf den Dienstposten eines Leiters nach dem O.ö. Objektivierungsgesetz 1990 ohne Weiterbestellung und verbleibt der Beamte im Dienststand, so ist er auf einen mindestens gleichwertigen Dienstposten zu ernennen wie den, welchen er vor seiner Ernennung auf einen vom § 8 bzw. § 12 des O.ö. Objektivierungsgesetzes erfaßten Dienstposten innehatte.
- (2) Unterbleibt eine solche Ernennung, so gilt er als auf einen gleichwertigen Dienstposten wie den, welchen er unmittelbar vor seiner Ernennung auf einen vom § 8 bzw. § 12 des O.ö. Objektivierungsgesetzes erfaßten Dienstposten innehatte, ernannt.

Disziplinarrecht

§ 35

Dienstpflichtverletzungen

Der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist nach den folgenden Bestimmungen zur Verantwortung zu ziehen.

§ 36

Disziplinarstrafen

(1) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zu einer Höhe von 10 % des Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage,
3. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Haushaltszulage,
4. die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhebezug unter Ausschluß der Haushaltszulage und der Hilflosenzulage,
5. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, der dem Beamten auf Grund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses gebührt. Allfällige Kürzungen des Monatsbezuges sind bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand (Abs. 1 Z. 4) kann entweder für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd erfolgen. Der Abzug vom Ruhebezug (der Abfertigung) ist mit höchstens 25 % festzusetzen.

§ 37

Strafbemessung

(1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen. Weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Hat der Beamte durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

§ 38

Verjährung

(1) Der Beamte darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarkommission die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, oder
 2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung,
- eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde.

(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

(3) Hat die Dienstbehörde gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl.Nr. 631, vorzugehen, so wird der Lauf der im Abs. 1 genannten Frist

schon mit der Erstattung der Strafanzeige an den Staatsanwalt gehehmt. Ab diesem Tag sind in die Frist nicht einzurechnen:

1. Die Zeit bis zur Kenntnismahme der Zurücklegung der Strafanzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO durch die Dienstbehörde in die Frist nach Abs. 1 Z. 1 und
2. die Zeit bis zur Verfügung der Zurücklegung der Strafanzeige in die Frist nach Abs. 1 Z. 2.

(4) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z. 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

* § 39

Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

(1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichts (Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

(3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

§ 40

Disziplinarbehörden

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Landesbeamte wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinarkommission und als Rechtsmittelin-
stanz eine Disziplinaroberkommission eingesetzt. Gegen Entscheidungen der
Disziplinaroberkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(2) (Verfassungsbestimmung). Die Mitglieder der Disziplinarbehörden sind in
Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.

(3) Geschäftsstelle der Disziplinarbehörden ist das Amt der Landesregie-
rung. Die Geschäftsstelle hat für die Sitzungen der Disziplinarbehörden
rechtskundige Schriftführer beizustellen.

(4) Zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von
Disziplinarverfügungen ist die Dienstbehörde zuständig.

§ 41

Disziplinarkommission

(1) Die Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stell-
vertretern sowie der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder (Beisitzer).
Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen rechtskundig sein.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind aus dem Stande der defi-
nitiven Landesbeamten auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(3) Die Bestellung obliegt:

1. hinsichtlich des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie der weiteren
Mitglieder mit Ausnahme der im § 43 Abs. 2 genannten: der Landesregie-
rung;
2. hinsichtlich der im § 43 Abs. 2 genannten Mitglieder: dem Landes-
personalausschuß.

(4) Bestellt der Landespersonalausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung keine oder zu wenige Mitglieder für die Disziplinarcommission oder entsprechen die vom Landespersonalausschuß bestellten Mitglieder nicht den Bestimmungen dieses Landesgesetzes, so hat die Landesregierung die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.

§ 42

Mitgliedschaft zur Disziplinarcommission

(1) Zu Mitgliedern der Disziplinarcommission dürfen nur Beamte des Dienststandes bestellt werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Der Beamte hat der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarcommission Folge zu leisten.

(3) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarcommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(4) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarcommission endet mit dem Ablauf der Bestattungsdauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(5) Im Bedarfsfall ist die Disziplinarcommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

(6) Alle zur Mitwirkung im Disziplinarverfahren berufenen Personen haben bei Ausübung ihres Amtes strenge Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 43

Disziplinarsenate

(1) Die Disziplinarkommission entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden der Kommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zu bestehen haben. Neben dem Senatsvorsitzenden muß mindestens ein weiteres Mitglied rechtskundig sein. Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören.

(2) Ein Mitglied des Senates muß vom Landespersonalausschuß oder gemäß § 41 Abs. 4 bestellt worden sein.

(3) Die Landesregierung hat für die Dauer der Funktionsperiode der Disziplinarkommission die Senate zusammenzusetzen und die Geschäfte auf die Senate zu verteilen. Zugleich ist für jeden Senat der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Kommissionsmitglieder bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes in den Senat eintreten.

(4) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

§ 44

Disziplinaroberkommission

(1) Die Disziplinaroberkommission besteht aus fünf Mitgliedern:

1. einem rechtskundigen Landesbeamten als Vorsitzendem,
2. einem rechtskundigen Landesbeamten als Stellvertreter des Vorsitzenden und einem weiteren Landesbeamten,
3. zwei weiteren Landesbeamten.

(2) Die Mitglieder der Disziplinaroberkommission sind auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(3) Die Bestellung obliegt:

1. hinsichtlich der Mitglieder nach Abs. 1 Z. 1 und 2: der Landesregierung;
2. hinsichtlich der Mitglieder nach Abs. 1 Z. 3: dem Landespersonalausschuß.

(4) Für die Mitglieder der Disziplinaroberkommission sind Ersatzmitglieder zu bestellen. Für die Bestellung gilt Abs. 3.

(5) § 41 Abs. 4 und § 42 gelten sinngemäß.

(6) Die Disziplinaroberkommission hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

§ 45

Disziplinaranwalt

(1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren ist für die Dauer der Funktionsperiode der Disziplinarkommission aus dem Kreis der definitiven rechtskundigen Landesbeamten ein Disziplinaranwalt sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Auf den Disziplinaranwalt ist § 42 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlußfassung der Disziplinarbehörde zu hören.

§ 46

**Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des
Zustellgesetzes im Disziplinarverfahren**

Soweit in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 42 Abs. 1 und Abs. 2, 44, 51, 57, 63 Abs. 1 und Abs. 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67g, 68 Abs. 2 und Abs. 3, 75, 76, 77, 78, 79, 79a und 80 sowie
2. das Zustellgesetz anzuwenden.

§ 47

Parteien

Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt.

§ 48

Verteidiger

(1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten ist ein Beamter des Dienststandes als Verteidiger zu bestellen, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Abgesehen von dem im Abs. 2 genannten Fall ist der Beamte zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Er darf in keinem Fall eine Belohnung annehmen und hat gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

(4) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) (Verfassungsbestimmung). Landesbeamte, die mit der Verteidigung betraut werden, sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

(6) Die Bestellung eines Verteidigers schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

§ 49

Zustellungen

(1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

(2) Sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Ist der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

§ 50

Disziplinaranzeige

Ergibt sich der begründete Verdacht einer Dienstpflichtverletzung, so ist nach Durchführung der allenfalls zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen Disziplinaranzeige an den Vorsitzenden der Disziplinarkommission zu erstatten, wenn eine Belehrung oder Ermahnung mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Verfehlung, auf die mit ihr verbundene Gefährdung oder Schädigung öffentlicher Interessen, auf ihre Wiederholung oder auf andere erschwerende Umstände nicht ausreicht und auch eine Disziplinarverfügung (§ 67) nicht erlassen wird.

§ 51

Selbstanzeige

- (1) Jeder Beamte hat das Recht, bei der Dienstbehörde schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen.
- (2) Hat der Beamte Selbstanzeige erstattet, so ist nach § 60 vorzugehen. Auf Verlangen des Beamten ist die Selbstanzeige unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission zu übermitteln.
- (3) Der Beamte kann die Selbstanzeige zurückziehen, solange das Disziplinarverfahren noch nicht eingeleitet ist (§ 53). Die Zurückziehung schließt die amtswegige Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht aus.

§ 52

Suspendierung

- (1) Wird über den Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so ist die vorläufige Suspendierung zu verfügen. Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (2) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) bereits anhängig, so hat diese bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.
- (3) Jede durch Beschluß der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) verfügte Suspendierung hat die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten - unter Ausschluß der Haushaltszulage - auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechter-

haltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

(4) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarkommission unverzüglich aufzuheben. Ist ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinaroberkommission anhängig, so ist diese zur Aufhebung der Suspendierung zuständig.

(5) Die Berufung gegen eine Suspendierung bzw. gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

(6) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tag der Antragstellung wirksam.

§ 53

Einleitung des Disziplinarverfahrens

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige und nach Anhörung des Disziplinaranwaltes unverzüglich die Disziplinarkommission zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Disziplinarkommission oder im Auftrag der Disziplinarkommission von der Geschäftsstelle durchzuführen.

(2) Die Entscheidung der Disziplinarkommission ist dem Beschuldigten, dem Disziplinaranwalt und dem Amt der Landesregierung zuzustellen. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Ist der Sachverhalt - allenfalls nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen - ausreichend geklärt, so kann die Disziplinarkommission anstatt des Beschlusses auf Einleitung des Disziplinarverfahrens sofort den Be-

schluß auf Durchführung der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsbeschluß) fassen.

(4) Kommt die Disziplinarbehörde zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten, falls eine solche nicht bereits von anderer Stelle erstattet wurde.

(5) Bis zum Abschluß des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens ist ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten bzw. ein eingeleitetes Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

§ 54

Einstellung des Disziplinarverfahrens

(1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn sich noch vor der mündlichen Verhandlung herausstellt, daß

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder
4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Beamte entgegenzuwirken.

(2) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.

§ 55

Verhandlungsbeschuß und mündliche Verhandlung

(1) Ist nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen der Sachverhalt ausreichend geklärt und liegt kein Grund für eine Einstellung des Disziplinarverfahrens vor, so hat die Disziplinarkommission den Beschluß auf Durchführung der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsbeschuß) zu fassen. Zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Sie ist so anzuberaumen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(2) Im Verhandlungsbeschuß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen; weiters ist dem Beschuldigten im Verhandlungsbeschuß die Zusammensetzung des Senates bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Landesbeamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.

(3) Gegen den Verhandlungsbeschuß ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(4) Die Beratungen und Abstimmungen des Senates sind vertraulich.

(5) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen.

(6) Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Über die Berücksichtigung von Beweisanträgen der Parteien hat der Vorsitzende zu entscheiden; die übrigen Mitglieder des Senates haben jedoch das Recht, eine Beschlußfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Ge-

gen die Entscheidung des Vorsitzenden und die des Senates ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(7) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(8) Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(9) Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Findet der Disziplinaranwalt hierauf etwas zu erwidern, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort.

(10) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(11) Unmittelbar nach dem Beschluß des Senates ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

(12) Über die mündliche Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Die Aufnahme der Verhandlungsschrift in Kurzschrift oder auf Schallträger ist zulässig. Der wesentliche Inhalt einer in Kurzschrift oder auf Schallträger aufgenommenen Verhandlungsschrift ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses in Vollschrift zu übertragen. Der Schallträger ist bis mindestens vier Wochen nach rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens aufzubewahren. Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Disziplinarerkenntnisses erhoben werden. Auf die Verhandlungsschrift ist § 14 Abs. 3 und 5 AVG nicht anzuwenden.

(13) Über die Beratungen des Senates ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigendes Beratungsprotokoll aufzunehmen.

§ 56

Unterbrechung oder Vertagung bzw. Wiederholung der mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

§ 57

*** Disziplinarerkenntnis**

(1) Die Disziplinarbehörde hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

(2) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldspruches die Strafe festzusetzen. Wird die verhängte Disziplinarstrafe bedingt nachgesehen (§ 58), so ist auch dies im Disziplinarerkenntnis auszusprechen.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist dem Amt der Landesregierung und den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

§ 58

Bedingte Strafnachsicht

(1) Die Disziplinarbehörde kann den Vollzug einer verhängten Geldstrafe unter Bestimmung einer Bewährungsfrist von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachsehen, wenn dadurch dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und nach den Umständen des Falles angenommen werden kann, daß die bloße Androhung des Strafvollzuges ausreichen wird, um den Beamten von weiteren Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

(2) Die Bewährungsfrist beginnt mit der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses. Wird gegen den Beamten innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich ein Disziplinarverfahren eingeleitet, so verlängert sich die Bewährungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens.

(3) Wird über den Beamten wegen einer innerhalb der Bewährungsfrist begangenen Dienstpflichtverletzung neuerlich eine Disziplinarstrafe verhängt und lautet diese nicht auf Entlassung, so ist die bedingt nachgesehene Strafe zu vollziehen.

§ 59

Berufung des Beschuldigten

Auf Grund einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

§ 60

Verfahren vor der Disziplinaroberkommission

(1) Auf das Verfahren vor der Disziplinaroberkommission sind die Vorschriften über das Verfahren vor der Disziplinarkommission sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist und die Parteien nicht ausdrücklich in der Berufung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen haben.

(3) Ungeachtet eines Parteienantrages kann die Disziplinaroberkommission von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn

1. die Berufung zurückzuweisen ist;
2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist oder

3. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist.

(4) Ein Verhandlungsbeschuß der Disziplinaroberkommission ist nicht erforderlich. Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission.

§ 61

Außerordentliche Rechtsmittel

(1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Parteien zu hören.

(2) § 69 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren zehn Jahre betragen.

(3) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der im § 38 festgelegten Fristen zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(4) Nach dem Tod des Beamten können auch Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, die nach dem bestraften Beamten einen Versorgungsanspruch nach dem O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGB1.Nr. 22/1966, in der jeweils geltenden Fassung, besitzen. Hat das Erkenntnis auf Entlassung gelautet, so steht dieses Recht den Personen zu, die bei Nichtvorliegen dieser Strafe einen Versorgungsanspruch besäßen.

(5) Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben.

§ 62

Kosten

(1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sind vom Land zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt wird,
2. der Beamte freigesprochen wird oder
3. gegen den Beamten eine Disziplinarverfügung erlassen wird.

(2) Wird über den Beamten eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Beamte zu tragen.

§ 63

Ratenbewilligung, Verwendung der Strafgelder

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission kann auf Antrag des Bestraften die Abstattung einer Geldstrafe in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Hierbei ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(3) Die eingegangenen Strafgelder fließen dem Land zu und sind für Zwecke der Krankenfürsorge für Landesbeamte zu verwenden.

§ 64

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

- (1) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt.
- (2) Der Beamte, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, und dessen Hinterbliebene dürfen den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung von der Disziplinarkommission im Spruch des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.
- (3) Abs. 2 gilt sinngemäß für rechtskräftige Entscheidungen, mit denen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens abgelehnt oder das Disziplinarverfahren eingestellt wurde.

§ 65

Vollzug des Disziplinarerkenntnisses

- (1) Rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse sind von der Dienstbehörde zu vollziehen, sofern die verhängte Disziplinarstrafe nicht bedingt nachgesehen wurde.
- (2) Die Geldstrafen sind erforderlichenfalls hereinzubringen:
 1. bei Beamten des Dienststandes durch Abzug vom Monatsbezug,
 2. bei Beamten des Ruhestandes durch Abzug vom Ruhebezug.
- (3) Disziplinarstrafen sind in den Standesausweis einzutragen.
- (4) Im Falle des Ablebens des Beamten oder des Austrittes aus dem Dienstverhältnis erlischt die Vollziehbarkeit der Disziplinarstrafe.

§ 66

Löschung der Disziplinarstrafen im Standesausweis

Die im Standesausweis eingetragenen Disziplinarstrafen sind von der Dienstbehörde zu löschen, wenn der Beamte innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses keine von der Disziplinarkommission zu ahndende Dienstpflichtverletzung begangen hat und die verhängte Disziplinarstrafe - sofern sie nicht bedingt nachgesehen wurde - verbüßt ist.

§ 67

Disziplinarverfügung

(1) Hat der Beamte vor dem Dienstvorgesetzten oder vor der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden, so kann die Dienstbehörde hinsichtlich dieser Dienstpflichtverletzung ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen. Die Disziplinarverfügung ist auch dem Disziplinaranwalt zuzustellen.

(2) In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis (§ 36 Abs. 1 Z. 1) ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe von 10 % des Monatsbezuges - unter Ausschluß der Haushaltszulage (§ 36 Abs. 1 Z. 2) -, auf den der Beamte im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat, verhängt werden.

§ 68

Einspruch

(1) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben.

(2) Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft. Die Disziplinarkommission hat zu entscheiden, ob ein Verfahren einzuleiten ist.

§ 69

Diszipliniäre Verantwortlichkeit der Beamten des Ruhestandes

Beamte des Ruhestandes sind wegen einer im Dienststand begangenen Dienstpflichtverletzung oder wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen zur Verantwortung zu ziehen.

§ 70

Disziplinarstrafen für Beamte des Ruhestandes

Disziplinarstrafen für Beamte des Ruhestandes sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen unter Ausschluß der Haushaltszulage und der Hilflosenzulage,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

§ 71

Gnadenrecht

Der Landesregierung steht das Recht zu, von den Disziplinarbehörden rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafen zu erlassen oder zu mildern, deren Rechtsfolgen nachzusehen sowie anzuordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren wieder eingestellt wird."

2. Die bisherigen § 14 und § 15 erhalten die Bezeichnung "§ 72" und "§ 73". Im § 72 (bisheriger § 14) haben die Absätze 4, 5 und 8 zu lauten:

"(4) Die Höhe des allgemeinen Beitrages ist in der Satzung entsprechend den Anforderungen einer ausreichenden Krankenfürsorge (einschließlich eines angemessenen Maßes an freiwilligen Leistungen) in Prozenten der Beitragsgrundlage festzusetzen.

(5) Die Beitragsgrundlage ist in der Satzung unter Bedachtnahme auf die entsprechende Regelung für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

festzusetzen. Eine allfällige Höchstbeitragsgrundlage ist jedoch höher festzusetzen als die für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter geltende."

"(8) In der Satzung sind folgende Arten von Beitragszuschlägen festzusetzen:

1. ein Beitragszuschlag des Dienstgebers zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung;
2. ein Beitragszuschlag der Mitglieder oder bestimmter Gruppen von Mitgliedern, wenn dies zur Deckung der Kosten der Krankenfürsorge erforderlich ist.

Für diese Beitragszuschläge gilt Abs. 6 sinngemäß."

3. Nach § 73 werden folgende §§ 74 und 75 eingefügt:

"§ 74

Ein Beamter kann auf seinen Antrag in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden, wenn dies im Zusammenhang mit einer Änderung in der Organisation des Dienstes oder aus sonstigen wichtigen dienstlichen Umständen im Landesinteresse liegt.

§ 75

(1) Die Vollziehung dieses Landesgesetzes sowie aller sonstigen geltenden Vorschriften des Landesbedienstetenrechtes obliegt

1. der Landesregierung,
2. dem Landeshauptmann (Landesamtsdirektor), soweit es sich um Angelegenheiten des inneren Dienstes beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften und den Agrarbezirksbehörden handelt.

(2) Wird in anderen landesrechtlichen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen, die durch dieses Landesgesetz geregelt werden, so sind diese Hinweise auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen."

Artikel II

(1) Die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sind nach der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt neu zu bestellen. Bis zu ihrem ersten Zusammentreten bleiben diese Kommissionen in ihrer bisherigen Zusammensetzung im Amt.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Disziplinarverfahren sind von den nach diesem Landesgesetz eingerichteten Disziplinarbehörden unter Anwendung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes fortzuführen. Sofern jedoch die früheren Bestimmungen für den Beschuldigten günstiger sind, sind diese anzuwenden.

III. A b s c h n i t t

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl.Nr. 195/1974, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 112/1991), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge "§§ 15 bis 15c des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG)" durch die Wortfolge "§§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG)" ersetzt.

2. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld schließt den Anspruch auf nachstehende Leistungen aus:

1. weiteres Karenzurlaubsgeld,
2. Sonderkarenzurlaubsgeld und
3. Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 283/1988."

3. § 3 Abs. 2a lautet:

"(2a) Eine Mutter, die

1. ledig, geschieden oder verwitwet ist und
2. mit dem Vater des Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1991, BGBl.Nr. 9/1992, an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre,

ist wie eine verheiratete Mutter nach Abs. 2 zu behandeln, wobei der Vater des Kindes dem Ehegatten gleichzuhalten ist."

4. Im § 11a Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge "§§ 2 bis 5 und 7 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG)" durch die Wortfolge "§§ 2 bis 5 und 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1989 (EKUG)" ersetzt.

5. § 11c Abs. 3 letzter Satz, Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

6. § 11c Abs. 6 erhält die Bezeichnung "(4)".

7. § 11c Abs. 5 und 6 lauten:

"(5) Der in den Absätzen 1 bis 4 angeführte Begriff "Elternteil" umfaßt auch die Begriffe "Adoptivelternteil" und "Pflegeelternteil".

(6) § 2 Abs. 1 Z. 2, Abs. 2, 5 und 8 sowie §§ 6 bis 10 sind auf den Bezug des verminderten Karenzurlaubsgeldes nach Abs. 1 bis 5 anzuwenden."

8. Dem § 11 c wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auch dann anzuwenden, wenn ein Elternteil nach Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes keinen Karenzurlaub, sondern mit Zustimmung der Dienstbehörde Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem EKUG in Anspruch nimmt."

9. Nach § 11c wird folgender § 11d eingefügt:

"§ 11d

(1) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist gemäß § 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 7 Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG) oder nach anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so gebührt ihm, wenn dieses Landesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Landesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.

(2) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 in Anspruch, so gebührt, wenn dieses Landesgesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Landesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(3) § 11c Abs. 1 bis 7 gilt auch für die Anwendung der Abs. 1 und 2, soweit diese nicht anderes bestimmen."

10. § 12 lautet:

"§ 12

(1) Auf Antrag haben Mütter oder Väter

1. gemäß § 1 Abs. 1 gegenüber ihrem Dienstgeber,

2. gemäß § 1 Abs. 2 gegenüber ihrem letzten Dienstgeber

bei Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 2 bis 6 Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld ist, daß der Elternteil, der wegen der Betreuung des in seinem Haushalt lebenden Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war,

1. im Falle des Abs. 1 Z. 1 sich in einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet oder

2. im Falle des Abs. 1 Z. 2 keine Beschäftigung annehmen kann, weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.

(3) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht, wenn

1. der betreffende Elternteil Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder Karenzurlaubsgeld nach diesem Landesgesetz in Anspruch nehmen kann, oder

2. der Ehegatte des betreffenden Elternteiles über eigene Einkünfte im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als Landesgesetz geltenden Fassung verfügt, die innerhalb eines Monats 32 v.H. des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen oder

3. der betreffende Elternteil ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem anderen Elternteil des Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1991, BGBl.Nr. 9/1992, an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre und dieser andere Elternteil über Einkünfte gemäß Z. 2 verfügt.

(4) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld entsteht mit dem Tag der Antragstellung, frühestens jedoch nach Erschöpfung des Anspruchs auf

Karenzurlaubsgeld für jenes Kind, das Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war.

(5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

(6) Der Vater kann nur für jene Zeiträume Sonderkarenzurlaubsgeld beziehen, für die die Mutter nicht ihren Anspruch geltend macht."

11. Im § 13 Abs. 2 werden die Worte "die Mutter" durch die Worte "der anspruchsberechtigte Elternteil" ersetzt.

*

12. § 14 lautet:

"§ 14. Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 3, § 3 Abs. 3 sowie die §§ 6 bis 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Mutter (Adoptivmutter) der anspruchsberechtigte Elternteil (Adoptivelternteil) tritt."

IV. A b s c h n i t t

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 112/1991), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 15c erhält die Bezeichnung "§ 15d".

2. § 15c lautet:

"15c

Teilzeitbeschäftigung

(1) Die Beamtin hat bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes Anspruch auf Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zur Hälfte (Teilzeitbeschäftigung) nach Maßgabe folgender Abweichungen:

1. Wenn auch der Vater im Landesdienst steht,

- a) gebührt die Teilzeitbeschäftigung nur, soweit der Vater keinen Karenzurlaub nach dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz oder einer gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch nimmt,
- b) darf der Mutter und dem Vater zusammen Teilzeitbeschäftigung nur soweit gewährt werden, daß die verbleibende Wochendienstzeit zusammen die volle regelmäßige Wochendienstzeit nicht unterschreitet,
- c) darf ab dem dritten Lebensjahr des Kindes die Teilzeitbeschäftigung nur gewährt werden, wenn der Vater keine Teilzeitbeschäftigung nach dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz oder einer gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch nimmt.

2. Eine Teilzeitbeschäftigung darf nur dann abgelehnt werden, wenn die Beamtin infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

(2) Ansprüche auf Teilzeitbeschäftigung haben nur Mütter, Adoptiv- oder Pflegemütter, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde."

V. A b s c h n i t t

Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz in der Fassung nach Abschnitt II Artikel II des Gesetzes LGBI.Nr. 112/1991 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 7 erhält die Bezeichnung "§ 8".

2. § 7 lautet:

"§ 7

Teilzeitbeschäftigung

(1) Der männliche Beamte hat bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes Anspruch auf Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zur Hälfte (Teilzeitbeschäftigung) nach Maßgabe folgender Abweichungen:

1. Wenn auch die Mutter im Landesdienst steht,
 - a) gebührt die Teilzeitbeschäftigung nur, soweit die Mutter keinen Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder einer gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch nimmt,
 - b) darf der Mutter und dem Vater zusammen Teilzeitbeschäftigung nur soweit gewährt werden, daß die verbleibende Wochendienstzeit zusammen die volle regelmäßige Wochendienstzeit nicht unterschreitet,
 - c) darf ab dem dritten Lebensjahr des Kindes die Teilzeitbeschäftigung nur gewährt werden, wenn die Mutter keine Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder einer gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch nimmt.
2. Darüberhinaus darf eine Teilzeitbeschäftigung nur dann abgelehnt werden, wenn der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

(2) Ansprüche auf Teilzeitbeschäftigung haben nur Väter, Adoptiv- oder Pflegeväter, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde."

VI. A b s c h n i t t

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

1. I. Abschnitt:

- a) Z. 11, 15, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 28 und 29 mit 1. Juli 1991
- b) Z. 8 mit 1. September 1991
- c) Z. 30, 32, 35, 37 und 41 mit 1. Jänner 1992
- d) Z. 2, 4 und 7 mit 1. September 1992
- e) Z. 5, 6, 10, 19, 22, 31, 33, 36, 38, 39, 40 und 42 mit 1. Jänner 1993
- f) Z. 1, 3, 9, 12, 13, 14, 16, 25 und 34 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten

2. II. Abschnitt:

- a) § 19 Abs. 1, Abs. 3 lit. a und lit. b erster Satz, § 21 und § 29 Abs. 4 (für die Fälle des § 19) mit 1. Dezember 1989
- b) § 74 mit 1. Juli 1990;
- c) § 19 Abs. 3 lit. b zweiter Satz mit 26. November 1990;
- d) § 19 Abs. 2 mit 1. August 1991;
- e) §§ 8, 9, 17 und 72 mit 1. Jänner 1993
- f) Artikel II mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich
- g) die übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten.

3. III. Abschnitt:

- a) Z. 1, 4, 5, 6 und 7 mit 1. Juli 1991
- b) Z. 2, 3, 8, 10, 11 und 12 mit 1. Juli 1992
- c) Z. 9 mit 1. Jänner 1993

4. IV. Abschnitt mit 1. Juli 1991

5. V. Abschnitt mit 1. Juli 1991

(2) Zeiten, die bis 31. August 1991 in einem der im § 12 Abs. 2 Z. 1 des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Gehaltsgesetzes genannten Dienstverhältnisse zurückgelegt wurden, sind nur dann zur Gänze dem Tag der Anstellung voranzusetzen, wenn sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt worden sind.

(3) Mit den dem Abs. 1 Z. 2 entsprechenden Zeitpunkten treten § 21, § 22 Abs. 1, die §§ 23 bis 29, 30 bis 35 und 87 bis 155 der Dienstpragmatik,

RGBl.Nr. 15/1914, in der Fassung gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl.Nr. 27/1954, sowie § 1 Abs. 1 lit. h der 11. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 4/1966, Art. I Abs. 1 lit. a und b der 18. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 70/1973, Art. I Abs. 1 Z. 2 der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr 29/1975, Art. I Z. 1 und 2 der 24. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 67/1985 und Art. III Z. 1 bis 3 der 26. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 12/1989, soweit sie als Landesrecht in Geltung stehen, außer Kraft.